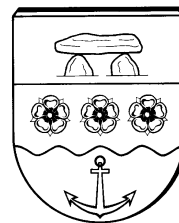


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 30.12.2022

Nr. 58

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
525 Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	542	532 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4.7 „Industriegebiet Hammer Tannen, 4. Erweiterung“	545
526 Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 19.12.2022	543	533 Bekanntmachung; Änderung 45 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	546
		534 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) für die Realsteuern der Gemeinde Lähden	546
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		535 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden; Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“	547
527 Gemeinde Beesten – Bekanntmachung; Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	543	536 Gemeinde Lathen – Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen	547
528 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 51. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31)	543	537 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2018	548
529 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr.152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/ A 31 – Teil XIV“	544	538 3. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten	548
530 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2021	545	539 Satzung der Gemeinde Lünne über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder	548
531 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.12.2012 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Haselünne	545	540 Gemeinde Messingen – Bekanntmachung; Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	550

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
541	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nordhümmling	550	550	Gemeinde Thuine – Bekanntmachung; Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013	562
542	I. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	555	551	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Werlte (Hebesatzsatzung)	562
543	I. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	555	552	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wettrup (Hebesatzsatzung)	563
544	III. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling	555	C. Sonstige Bekanntmachungen		
545	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rastdorf (Hebesatzsatzung)	556	553	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Bodenkulturzweckverbandes Meppen im Landkreis Emsland; Satzungsbeschluss des Bodenkulturzweckverbandes Meppen im Landkreis Emsland zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen zum 01.01.2023	563
546	2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)	556	554	3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen; Satzungsbeschluss des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Bodenkulturzweckverband Meppen zum 01.01.2023	569
547	Satzung der Gemeinde Schapen über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder	557	555	Satzung des Wasserverbandes Lingener Land über die Erhebung der Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserabgabensatzung)	574
548	Satzung der Gemeinde Spelle über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder	558	556	Satzung des Wasserverbandes Lingener Land über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung und die Benutzung dieser Einrichtung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)	579
549	Satzung der Samtgemeinde Spelle über die Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder und der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Schiedspersonen und der Gleichstellungsauftragten	560	557	„Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Lingener Land	587

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
558	Änderung der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems)	590	567	Änderung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“	609
559	Neufassung der Versorgungs- und Preisbestimmungen des Wasserverbandes Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte	590	568	Aufhebung der Speziellen Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	609
560	Aufhebung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	591	569	Neufassung der Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“	609
561	Aufhebung der Kleinkläranlagensatzung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	591	570	Neufassung der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“	614
562	Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	591			
563	Erlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	592			
564	Erlass der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	594			
565	Erlass der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	595			
566	Erlass der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	600			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

525 Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder für den Landkreis Emsland wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstaussfall inklusive der Zahlung eines Pauschalstundensatzes als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 2

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 275 € monatlich. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Kreistagsabgeordneten/der Kreistagsabgeordneten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 330 € gezahlt. Daneben wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 45 € je Sitzung gewährt.
- (2) Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Sitzungsentschädigung von 45 €. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gezahlt.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, bei mehreren Sitzungen an einem Tag jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, und zwar für bis zu 35 Sitzungen je Jahr.
- (5) Kreistagsabgeordnete, die vom Kreistag in Beiräte des Landkreises oder als Vertreter in eigene Gremien berufen werden, wird für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 45 € je Sitzung gewährt. § 4 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Kreistagsabgeordnete, die den Landkreis in anderen Gremien vertreten, erhalten auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach § 4 Abs. 1, soweit die Drittorganisation keine Entschädigung zahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Landräte, der Fraktionsvorsitzenden und der Kreisausschussmitglieder

- (1) Den stellvertretenden Landräten, den Fraktionsvorsitzenden, den Kreisausschussmitgliedern und dem Vorsitzenden des Kreistages und seinen Vertretern wird statt den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

a) für die stellvertretenden Landräte je	660 €
b) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden von Fraktionen/Gruppen bis zu 5 Mitgliedern	660 €
von 6 bis 20 Mitgliedern	860 €
über 20 Mitgliedern	1.060 €
c) für die Kreisausschussmitglieder je	400 €
d) für den Vorsitzenden des Kreistages	375 €
e) für die Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages	320 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 vorliegen:

a) für die stellvertretenden Landräte je	700 €
b) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden von Fraktionen/Gruppen bis zu 5 Mitgliedern	700 €
von 6 bis 20 Mitgliedern	900 €
über 20 Mitgliedern	1.100 €
c) für die Kreisausschussmitglieder je	420 €
d) für den Vorsitzenden des Kreistages	400 €
e) für die Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages	350 €
- (4) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 4

Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Kreisgebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich oder nach Beschlussfassung durch den Kreisausschuss ausgeführt werden, erhalten die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) § 5 findet Anwendung.

§ 5

Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) Kreistagsabgeordnete und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird ein Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 30 € gewährt, höchstens für 8 Stunden täglich.

- (4) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaufschlag nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn
- der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist oder
 - zum Haushalt mindestens zwei Personen gehören und der Nachteil nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.
- (6) Der Pauschalstundensatz nach den Absätzen 4 und 5 wird auf 12,50 € für höchstens 8 Stunden täglich festgesetzt.
- (7) Ersatz für Verdienstaufschlag wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen die Landrätin/der Landrat eingeladen hat.

§ 6
Entschädigung im Falle der Verhinderung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die Dauer seiner Verhinderung.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.2011, geändert durch Satzung vom 16.12.2013, außer Kraft.

Meppen, 19.12.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

526 Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 19.12.2022

§ 1

Die Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.03.2020 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 Satz 3 sowie Abs. 5 Satz 3 und in § 3 Satz 1 wird die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,38“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Meppen, 19.12.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

527 Gemeinde Beesten – Bekanntmachung; Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.10.2022 in der Zeit vom 03.01.2023 bis 11.01.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beesten, 15.12.2022

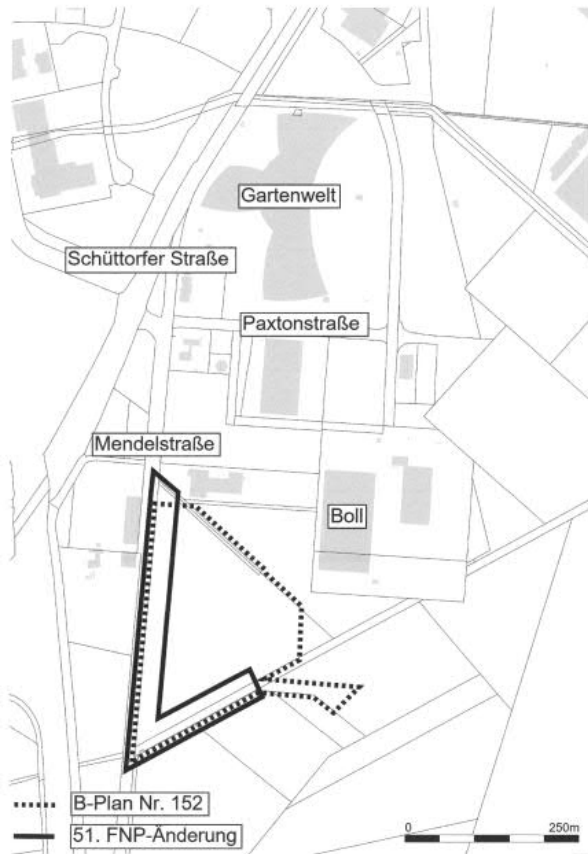
GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

528 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 51. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30/A 31)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 12.12.2022 (Az.: 65-610-402-01/51) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 22.06.2022 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30/A 31) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 51. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

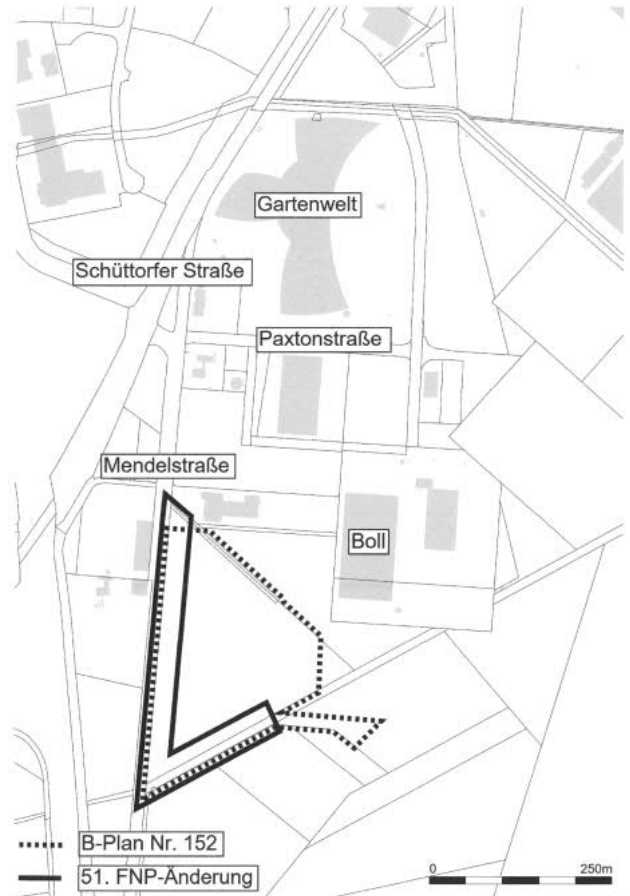
Emsbüren, 21.12.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

529 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr.152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil XIV“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 152 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 152 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratestr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 21.12.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

530 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Eurohafen Emsland GmbH hat mit Beschluss vom 07. Dezember 2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2021 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 05. September 2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329
- Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102
- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 305

Haren (Ems), 16.12.2022

LANDKREIS EMSLAND; Der Landrat
STADT MEPPEN; Der Bürgermeister
STADT HAREN (EMS); Der Bürgermeister

531 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.12.2012 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 2. Satzung (Änderungssatzung) zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Haselünne vom 13.12.2012, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018, beschlossen:

Artikel I

Der Abschnitt IV „Abwassergebühr“ – § 14 „Gebührensatz“ erhält folgende Neufassung:

Die Abwassergebühr für Schmutzwasser beträgt je cbm Abwasser: 2,16 Euro.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Haselünne, 15.12.2022

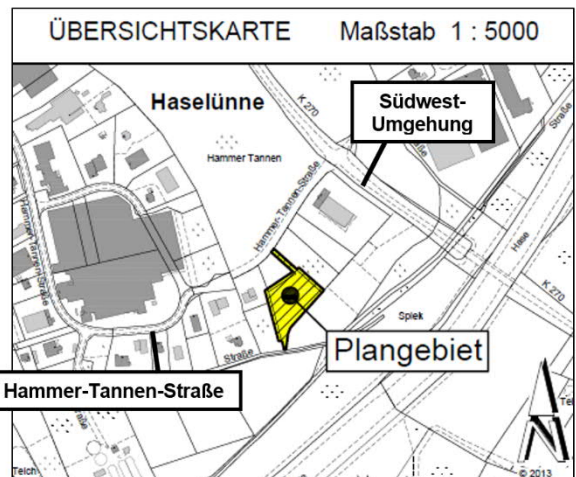
STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

532 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4.7 „Industriegebiet Hammer Tannen, 4. Erweiterung“

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 4.7 „Industriegebiet Hammer Tannen, 4. Erweiterung“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 4.7 „Industriegebiet Hammer Tannen, 4. Erweiterung“, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

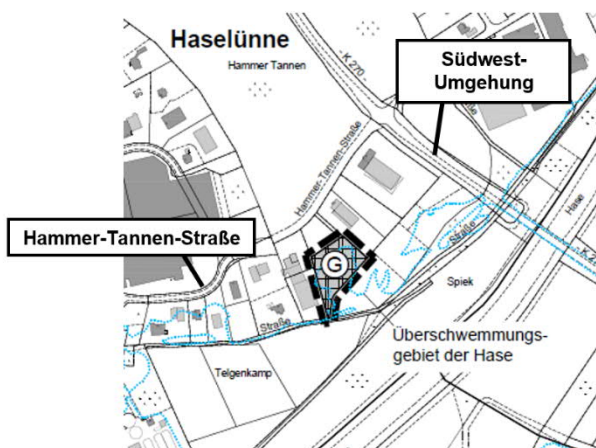
Haselünne, 21.12.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

533 Bekanntmachung; Änderung 45 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 45 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.12.2022 (Az.: 65-610-302-01/45 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Maßstab: 1 : 5.000



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 45 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 21.12.2022

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

534 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) für die Realsteuern der Gemeinde Lähden

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lähden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Herzlake, 13.12.2022

GEMEINDE LÄHDEN

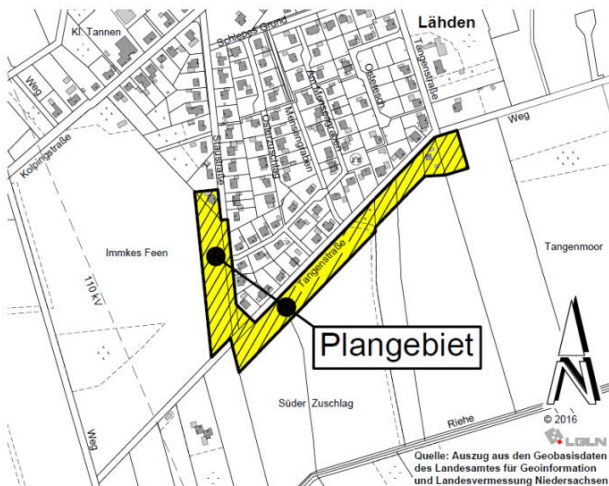
Schümers
Gemeindedirektorin

Völker
Bürgermeister

535 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden; Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung am 13.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“ der Gemeinde Lähden ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake ist der Bereich des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft und ein Teilbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“ angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“, nebst textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Hinweisen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“ und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“ treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 2 „Osterzuschlag“, rechtskräftig seit dem 17.07.1966 und Nr. 31 „Osterzuschlag V“, rechtskräftig seit dem 15.08.1994, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 15.12.2022

GEMEINDE LÄHDEN
Die Gemeindedirektorin

536 Gemeinde Lathen – Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. 2021, 240), der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lathen in der Fassung vom 14.03.2013 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lathen, 06.12.2022

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

537 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2018

1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 10, 38, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Funktion	Betrag
Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	12,50 €

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2022 in Kraft.

Lathen, den 01.12.2022


Helmut Wilkens
Samtgemeindebürgermeister



538 3. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 70), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 – Gebührentarif – zur Satzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird geändert (siehe Anlage).

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lengerich, 08.12.2022

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

Anlage zu § 4

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Anpassung ab 01.01.2023

1. Personaleinsatz
 - 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr
 - 1.1.1 Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 25,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)
 - 2.1 Löschgruppenfahrzeuge (LF, MLF) 125,00 €
 - 2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF) 200,00 €
 - 2.3 Gerätewagen (GW) 150,00 €
 - 2.4 Einsatzleitwagen (ELW) 125,00 €
 - 2.5 Mannschaftstransportwagen (MTW) 80,00 €
3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Sonstiges
 - 4.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
 - 4.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von insgesamt 250,00 € erhoben.
 - 4.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

539 Satzung der Gemeinde Lünne über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lünne in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder für die Gemeinde Lünne wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufschlags und dem Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz aller Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Führt die/der Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter*in 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ihre/Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein als die der/des Vertretenen. Ruht das Mandat so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € monatlich zuzüglich einer Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems von 20,00 € monatlich (so genannte Technikpauschale). Die Technikpauschale erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder.

Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung gezahlt. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30,00 €.
- (2) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30,00 €.
- (3) Nimmt ein/e nach dieser Satzung Sitzungsgeldberechtigte*r am gleichen Tage an zwei aufeinander folgenden Sitzungen teil, wird nur für die Teilnahme an einer Sitzung Sitzungsgeld gezahlt. Dauert eine Sitzung oder zwei aufeinander folgende Sitzungen länger als 4 Zeitstunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Bei Fraktions-/Gruppensitzungen wird das Sitzungsgeld für maximal acht Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die/den Bürgermeister*in, ihren/seinen Vertreter*in, die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Der/Dem Bürgermeister*in, der/dem Stellv. Bürgermeister*in, den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und den Ausschussvorsitzenden wird neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

a) für die/den Bürgermeister*in	600,00 €
b) für die/den Stellv. Bürgermeister*in	120,00 €
c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich	30,00 € 4,00 €
Die untergeordneten Gruppen-/Fraktionsvorsitzenden einer gebildeten Gruppe haben ebenfalls Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung.	
d) für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	46,00 €
e) für die Ausschussvorsitzenden	30,00 €
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen werden die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Die/der Bürgermeister*in erhält abweichend von Absatz 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem privaten Kraftfahrzeug als Fahrkostenersatz eine monatliche Pauschale von 120,00 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder ebenfalls eine Reisekostenschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5 Ersatz für Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde ersetzt.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 € gewährt, je Tag höchstens 180,00 €.

(5) Ratsmitglieder,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 30,00 € pro Stunde, je Tag höchstens 180,00 €

Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag gewährt.

- (6) Die Entschädigung gemäß § 5 wird nur von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährt.
- (7) Ersatz für Verdienstausschlag wird gewährt für Sitzungen, Besprechungen oder Tagungen, zu denen die/der Bürgermeister*in bzw. die/der Gemeindedirektor*in eingeladen hat.
- (8) Dem/Der Bürgermeister*in sowie der/dem Stellvertretenden Bürgermeister*in werden auf Antrag zusätzlich zu den Verdienstausschlagzeiten gemäß Absatz 6 Satz 1 montags bis freitags zwischen 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Verdienstausschlag für Termine im Rahmen der Tätigkeit als Bürgermeister*in und Stellvertretender Bürgermeister*in gewährt. Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen gelten diese ausgeweiteten Verdienstausschlagzeiten nicht. Hierfür wird weiterhin Verdienstausschlag von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährt.
- (9) Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Anträge auf Erstattung sind unverzüglich zu stellen, maximal für sechs Monate rückwirkend.

§ 6 Fraktionen

Den Fraktionen/Gruppen wird eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 10,00 € je Mitglied gewährt; die Mindestsumme pro Fraktion/Gruppe beträgt 50,00 € im Jahr. Die Auszahlung erfolgt in kompletter Höhe auch an die nach der Kommunalwahl nochmals gebildeten Fraktionen/Gruppen.

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Pauschalen ist durch einen Verwendungsnachweis zum Jahresende zu belegen.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die/den Gemeindedirektor*in

Die/Der Gemeindedirektor*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,00 €

Die/Der stellvertretende Gemeindedirektor*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 €

§ 8 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger*innen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Lünne über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder vom 05.03.2013 und die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Lünne vom 07.03.2017 außer Kraft.

Lünne, 06.12.2022

GEMEINDE LÜNNE

Norbert Hüsing
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

540 Gemeinde Messingen – Bekanntmachung; Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Messingen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.10.2022 in der Zeit vom 03.01.2023 bis 11.01.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Messingen, 15.12.2022

GEMEINDE MESSINGEN

Mey
Bürgermeister

541 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung vom 24.11.2022 folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Nordhümmling beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Nordhümmling. ²Sie ist zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsfeuerwehren Esterwegen, Surwold und Hilkenbrook gegliedert.

³Die Ortsfeuerwehr Esterwegen ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehr Surwold als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) und die Ortsfeuerwehr Hilkenbrook ist als Grundausrüstungsfeuerwehr (§1 Abs. 1 Nr. 3 FwVO) eingerichtet.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. ⁴Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die Dienstweisungen der Samtgemeinde zu beachten, sofern solche Dienstweisungen erlassen sind.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. ⁴Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die Dienstweisungen der Samtgemeinde zu beachten, sofern solche Dienstweisungen erlassen sind.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) ¹Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindeglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
- der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstleistung,
 - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung mit Zustimmung der Samtgemeinde treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze, die durch das NBrandSchG in seiner aktuellen Fassung bestimmt ist, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit Beendigung der Zugehörigkeit in der Einsatzabteilung aus Altersgründen erfolgt regelmäßig die Aufnahme in die Altersabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehren

- (1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Auflösung entscheidet der Träger der Feuerwehr auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr.
- (2) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.
- (4) Der Rat der Samtgemeinde kann eine Jugendordnung zur Regelung des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehren beschließen, welche Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) ¹Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung
 - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt
- (6) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nordhümmling vom 30.10.1997 außer Kraft.

Esterwegen, 24.11.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Christoph Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

542 I. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 2, 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende I. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 12.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde“ die Wörter „, einschließlich der Schulen und anderer Einrichtungen in Trägerschaft der Samtgemeinde,“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderungen treten nach Verkündung dieser Satzung zum 01.01.2023 in Kraft.

Esterwegen, 24.11.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Christoph Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

543 I. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), §§ 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende I. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.10.1997 beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 2 ein weiterer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Bemessungsgrundlage in Euro versteht sich als Nettobetrag zzgl. etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Die Änderungen treten nach Verkündung dieser Satzung zum 01.01.2023 in Kraft.

Esterwegen, 24.11.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Christoph Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

544 III. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende III. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling vom 19.07.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung wird nach dem Absatz 1 Buchstabe m) wie folgt ergänzt:

- | | |
|--|-----------|
| n) Jugendfeuerwehrwart je Wehr | 30,- Euro |
| o) Stellv. Jugendfeuerwehrwarte einer Wehr | 15,- Euro |

Artikel 2

Die Änderungen treten nach Verkündung dieser Satzung zum 01.12.2022 in Kraft.

Esterwegen, 24.11.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Christoph Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

545 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rastdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in seiner Sitzung am 08.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Rastdorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftliche
Betriebe | 355 v. H. |
| Grundsteuer B
für Grundstücke | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rastdorf, 08.12.2022

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

546 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) vom 24.09.2002 beschlossen:

§ 1

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Gemeindebrandmeister und
stellvertretende Gemeindebrandmeister

- 1) Der Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 €.
- 2) Die stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- 3) Der Gemeindebrandmeister erhält zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 €, so dass die Gesamtentschädigung monatlich 110,00 € beträgt.
- 4) Die stellvertretenden Gemeindebrandmeister erhalten zusätzlich zu der in Absatz 2 genannten Entschädigung zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 €, so dass die Gesamtentschädigung monatlich 68,00 € beträgt.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- 1) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) Gerätewart	20,00 €
b) Atemschutzgerätewart	15,00 €
c) Sicherheitsbeauftragter	10,00 €
d) Leiter der Bootsgruppe	10,00 €
e) Digitalfunkbeauftragter	10,00 €
f) stellv. Gerätewart	15,00 €
g) stellv. Atemschutzgerätewart	11,25 €
h) stellv. Sicherheitsbeauftragter	7,50 €
i) stellv. Leiter der Bootsgruppe	7,50 €
j) stellv. Digitalfunkbeauftragter	7,50 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rhede (Ems), 08.12.2022

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

547 Satzung der Gemeinde Schapen über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schapen in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder für die Gemeinde Schapen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufschlag und dem Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufschlags und dem Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz aller Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Führt die/der Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter*in 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ihre/Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein als die der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € monatlich zuzüglich einer Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems von 20,00 € monatlich (so genannte Technikpauschale). Die Technikpauschale erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder.

Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung gezahlt. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30,00 €.

- (2) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 30,00 €.
- (3) Nimmt ein/e nach dieser Satzung Sitzungsgeldberechtigte*r am gleichen Tage an zwei aufeinander folgenden Sitzungen teil, wird nur für die Teilnahme an einer Sitzung Sitzungsgeld gezahlt. Dauert eine Sitzung oder zwei aufeinander folgende Sitzungen länger als 4 Zeitstunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (4) Bei Fraktions-/Gruppensitzungen wird das Sitzungsgeld für maximal acht Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr ausbezahlt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die/den Bürgermeister*in, ihren/seinen Vertreter*in, die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Der/Dem Bürgermeister*in, der/dem Stellv. Bürgermeister*in, den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, den Ausschussvorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses wird neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

a) für die/den Bürgermeister*in	600,00 €
b) für die/den Stellv. Bürgermeister*in	120,00 €
c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich	30,00 € 4,00 €
Die untergeordneten Gruppen-/Fraktionsvorsitzenden einer gebildeten Gruppe haben ebenfalls Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung.	
d) für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	46,00 €
e) für die Ausschussvorsitzenden	30,00 €
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen werden die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Die/der Bürgermeister*in erhält abweichend von Absatz 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem privaten Kraftfahrzeug als Fahrkostenersatz eine monatliche Pauschale von 120,00 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder ebenfalls eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5 Ersatz für Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde ersetzt.

- (3) Selbstständig Tätigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde ersetzt.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 € gewährt, je Tag höchstens 180,00 €
- (5) Ratsmitglieder,
1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
- haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 30,00 € pro Stunde, je Tag höchstens 180,00 €
- Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag gewährt.
- (6) Die Entschädigung gemäß § 5 wird nur von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährt.
- (7) Ersatz für Verdienstaufschlag wird gewährt für Sitzungen, Besprechungen oder Tagungen, zu denen die/der Bürgermeister*in bzw. die/der Gemeindedirektor*in eingeladen hat.
- (8) Dem/Der Bürgermeister*in sowie der/dem Stellvertretenden Bürgermeister*in werden auf Antrag zusätzlich zu den Verdienstaufschlagszeiten gemäß Absatz 6 Satz 1 montags bis freitags zwischen 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Verdienstaufschlag für Termine im Rahmen der Tätigkeit als Bürgermeister*in und Stellvertretender Bürgermeister*in gewährt. Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen gelten diese ausgeweiteten Verdienstaufschlagszeiten nicht. Hierfür wird weiterhin Verdienstaufschlag von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährt.
- (9) Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Anträge auf Erstattung sind unverzüglich zu stellen, maximal für sechs Monate rückwirkend.

§ 6 Fraktionen

Den Fraktionen/Gruppen wird eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 10,00 € je Mitglied gewährt; die Mindestsumme pro Fraktion/Gruppe beträgt 50,00 € im Jahr. Die Auszahlung erfolgt in kompletter Höhe auch an die nach der Kommunalwahl nochmals gebildeten Fraktionen/Gruppen.

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Pauschalen ist durch einen Verwendungsnachweis zum Jahresende zu belegen.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die/den Gemeindedirektor*in

Die/Der Gemeindedirektor*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,00 €

Die/Der stellvertretende Gemeindedirektor*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 €

§ 8 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger*innen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Schapen über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder vom 12.03.2013 und die 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schapen vom 14.03.2017 außer Kraft.

Schapen, 24.11.2022

GEMEINDE SCHAPEN

Karlheinz Schöttmer
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

548 Satzung der Gemeinde Spelle über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder für die Gemeinde Spelle wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufschlags und dem Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz aller Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Führt die/der Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter*in 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ihre/Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein als die der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € monatlich zuzüglich einer Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems von 20,00 € monatlich (so genannte Technikpauschale). Die Technikpauschale erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder.

Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gezahlt. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35,00 €.

- (2) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35,00 €.
- (3) Nimmt ein/e nach dieser Satzung Sitzungsgeldberechtigte*r am gleichen Tage an zwei aufeinander folgenden Sitzungen teil, wird nur für die Teilnahme an einer Sitzung Sitzungsgeld gezahlt. Dauert eine Sitzung oder zwei aufeinander folgende Sitzungen länger als 4 Zeitstunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Bei Fraktions-/Gruppensitzungen wird das Sitzungsgeld für maximal zwölf Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr ausgezahlt.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
für die/den Bürgermeister*in, ihren/seinen Vertretern*innen,
die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden
und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Der/Dem Bürgermeister*in, den Stellv. Bürgermeistern*innen, den Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, den Ausschussvorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses wird neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:
- | | |
|--|-------------------|
| a) für die/den Bürgermeister*in | 750,00 € |
| b) für die/den 1. Stellv. Bürgermeister*in | 180,00 € |
| c) für die/den 2. Stellv. Bürgermeister*in | 100,00 € |
| d) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden
und pro Fraktions-/Gruppenmitglied
zusätzlich | 36,00 €
4,00 € |
| Die untergeordneten Gruppen-/Fraktionsvorsitzenden einer gebildeten Gruppe haben ebenfalls Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung. | |
| e) für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 50,00 € |
| f) für die Ausschussvorsitzenden | 50,00 € |
- (3) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen werden die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrkosten erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Die/Der Bürgermeister*in erhält abweichend von Absatz 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem privaten Kraftfahrzeug als Fahrkostenersatz eine monatliche Pauschale von 150,00 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich werden, erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder ebenfalls eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5
Ersatz für Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde ersetzt.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 € gewährt, je Tag höchstens 180,00 €.
- (5) Ratsmitglieder,
1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
- haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 30,00 € pro Stunde, je Tag höchstens 180,00 €.
- Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag gewährt.
- (6) Die Entschädigung gemäß § 5 wird nur von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährt.
- (7) Ersatz für Verdienstausschlag wird gewährt für Sitzungen, Besprechungen oder Tagungen, zu denen die/der Bürgermeister*in bzw. die/der Gemeindedirektor*in eingeladen hat.

- (8) Dem/Der Bürgermeister*in sowie der/dem 1. Stellvertretenen Bürgermeister*in und der/dem 2. Stellvertretenen Bürgermeister*in werden auf Antrag zusätzlich zu den Verdienstausschfallzeiten gemäß Absatz 6 Satz 1 montags bis freitags zwischen 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie sonnabends zwischen 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Verdienstausschfall für Termine im Rahmen der Tätigkeit als Bürgermeister*in sowie 1. Stellvertretende/r Bürgermeister*in und 2. Stellvertretende/n Bürgermeister*in gewährt. Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen gelten diese ausgeweiteten Verdienstausschfallzeiten nicht. Hierfür wird weiterhin Verdienstausschfall von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährt.
- (9) Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Anträge auf Erstattung sind unverzüglich zu stellen, maximal für sechs Monate rückwirkend.

§ 6 Fraktionen

Den Fraktionen/Gruppen wird eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 10,00 € je Mitglied gewährt; die Mindestsumme pro Fraktion/Gruppe beträgt 50,00 € im Jahr. Die Auszahlung erfolgt in kompletter Höhe auch an die nach der Kommunalwahl nochmals gebildeten Fraktionen/Gruppen.

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Pauschalen ist durch einen Verwendungsnachweis zum Jahresende zu belegen.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die/den Gemeindedirektor*in sowie die/den stellv. Gemeindedirektor*in

Die/der Gemeindedirektor*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300,00 €.

Der/Die Stellv. Gemeindedirektor*in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.

§ 8 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger*innen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spelle über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder vom 13.03.2013 außer Kraft.

Spelle, 29.11.2022

GEMEINDE SPELLE

Andreas Wenninghoff
Bürgermeister

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

549 Satzung der Samtgemeinde Spelle über die Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder und der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Schiedspersonen und der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit der Samtgemeinderatsmitglieder und der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder für die Samtgemeinde Spelle wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschfall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschfalls und dem Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz aller Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Führt die/der Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter*in 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ihre/Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein als die der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 € monatlich zuzüglich einer Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems von 20,00 € monatlich (so genannte Technikpauschale). Die Technikpauschale erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder.

Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gewährt. Für Samtgemeinderatsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35,00 €.

- (2) Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Für nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren) entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35,00 €.

- (3) Nimmt ein/e nach dieser Satzung Sitzungsgeldberechtigte*
am gleichen Tage an zwei aufeinander folgenden Sitzungen
teil, wird nur für die Teilnahme an einer Sitzung Sitzungsgeld
gezahlt. Dauert eine Sitzung oder zwei aufeinander folgende
Sitzungen länger als 4 Zeitstunden, so wird ein weiteres Sit-
zungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinaus-
geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen
wurde.
- (4) Bei Fraktions-/Gruppensitzungen wird das Sitzungsgeld für
maximal acht Fraktions-/Gruppensitzungen pro Jahr ausge-
zahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen
für die Stellv. Samtgemeindebürgermeister*innen,
die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, die Mitglieder
des Samtgemeindeausschusses,
die Ausschussvorsitzenden und
der/dem Ratsvorsitzenden

- (1) Der*m 1. Stellv. Samtgemeindebürgermeister*in, der*m
2. Stellv. Samtgemeindebürgermeister*in, den Fraktions-/
Gruppenvorsitzenden, den Samtgemeindeausschussmitglie-
dern, den Ausschussvorsitzenden und dem/der Ratsvorsit-
zenden wird neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 2
dieser Satzung zustehen, eine zusätzliche monatliche Auf-
wandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:
- | | |
|---|-------------------|
| a) für den/die 1. Stellv. Bürgermeister*in | 180,00 € |
| b) für den/die 2. Stellv. Bürgermeister*in | 120,00 € |
| c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden
und pro Fraktions-/Gruppenmitglied
zusätzlich | 60,00 €
4,00 € |
| Die untergeordneten Gruppen-/Fraktions-
vorsitzenden einer gebildeten Gruppe
haben ebenfalls Anspruch auf die zusätz-
liche Aufwandsentschädigung. | |
| d) für die Mitglieder d. Samtgemeinde-
ausschusses | 80,00 € |
| e) für die Ausschussvorsitzenden | 60,00 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) für den/die Ratsvorsitzende*n | 60,00 € |
|----------------------------------|---------|
- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 genannten
Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Auf-
wandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen werden die durch Benutzung
öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrkos-
ten erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraft-
wagens werden Reisekosten nach den Bestimmungen des
Bundesreisekostengesetzes gezahlt
- (2) Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die in
Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich werden, er-
halten die Samtgemeinderatsmitglieder und die nicht dem
Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder eben-
falls eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmun-
gen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Die/Der Erste und Zweite Stellvertretende Samtgemeindebür-
germeister*in sowie die/der Ratsvorsitzende erhalten für die
Wahrnehmung dieser Aufgaben und insbesondere für Fahr-
ten innerhalb der Samtgemeinde Spende eine monatliche Pau-
schale von 30,00 €

§ 5

Ersatz für Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder und die nicht dem Samtge-
meinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhal-
ten Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Ersatz des Verdienst-
ausfalls wird für jede angefangene Stunde der ausgefallenen
regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachge-
wiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde
ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird der entstandene und glaubhaft ge-
machte Verdienstausfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde
ersetzt.
- (4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 gel-
tend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein
Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen
versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft
ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz in
Höhe von 30,00 € gewährt, je Tag höchstens 180,00 €
- (5) Ratsmitglieder,
- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 - die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend
machen können und
 - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil ent-
steht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit
oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen
werden kann,
- haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in
Höhe von 30,00 € pro Stunde, je Tag höchstens 180,00 €
- Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag gewährt.
- (6) Die Entschädigung gemäß § 5 wird nur von Montag bis Freitag
zwischen 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewährt.
- (7) Ersatz für Verdienstausfall wird gewährt für Sitzungen, Be-
sprechungen oder Tagungen, zu denen die/der Samtgemein-
debürgermeister*in eingeladen hat.
- (8) Der/Dem 1. Stellv. Samtgemeindebürgermeister*in sowie der/
dem 2. Stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister*in
werden auf Antrag zusätzlich zu den Verdienstausfall-
zeiten gemäß Absatz 6 Satz 1 montags bis freitags zwischen
17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie sonnabends zwischen
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Verdienstausfall für Termine im Rah-
men der Tätigkeit als 1. Stellvertretende/r Samtgemeindebür-
germeister*in und 2. Stellvertretende/n Samtgemeindebür-
germeister*in gewährt. Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-,
Fraktions- und Gruppensitzungen gelten diese ausgeweite-
ten Verdienstausfallzeiten nicht. Hierfür wird weiterhin Ver-
dienstausfall von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr bis
17.00 Uhr gewährt.
- (9) Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind
unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Anträge auf Erstattung sind unverzüglich zu stellen, maximal
für sechs Monate rückwirkend.

§ 6

Fraktionen

Den Fraktionen/Gruppen wird eine Zuwendung zu den sächlichen
und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Form
einer jährlichen Pauschale in Höhe von 10,00 € je Mitglied ge-
währt; die Mindestsumme pro Fraktion/Gruppe beträgt 50,00 € im
Jahr.

Die Auszahlung erfolgt in kompletter Höhe auch an die nach der Kommunalwahl nochmals gebildeten Fraktionen/Gruppen.

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Pauschalen ist durch einen Verwendungsnachweis zum Jahresende zu belegen.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Samtgemeinde und der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (3) Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt gleiches wie in § 4 Abs. 2.

§ 8
Schiedspersonen

- (1) Die ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Hierin enthalten sind auch die Kosten für die Gestellung des häuslichen Dienstzimmers.
- (2) Die stellvertretende, ebenfalls ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Hierin enthalten sind auch die Kosten für die Gestellung des häuslichen Dienstzimmers.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 sind sämtliche Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, etwaiger Verdienstaufschlags und der Pauschalstundensatz für eine ausschließlich Haushaltsführung abgegolten.

§ 9
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche
Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger*innen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Spelle über die Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder und der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Frauenbeauftragten vom 14.03.2013 außer Kraft.

Spelle, 08.12.2022

SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin

550 Gemeinde Thuine – Bekanntmachung; Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 den Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.10.2022 in der Zeit vom 03.01.2023 bis 11.01.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Thuine, 15.12.2022

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

551 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Werlte (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 08.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Werlte wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| | Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftliche
Betriebe | 355 v. H. |
| | Grundsteuer B
für Grundstücke | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 355 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Werlte, 08.12.2022

STADT WERLTE

Thele
Bürgermeister

Kewe
Stadtdirektor

552 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wettrup (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wettrup in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---------------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf 360 v. H. | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 360 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | auf 360 v. H. | |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wettrup, 13.12.2022

GEMEINDE WETRUP

Hermann Berning
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

553 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Bodenkulturzweckverbandes Meppen im Landkreis Emsland; Satzungsbeschluss des Bodenkulturzweckverbandes Meppen im Landkreis Emsland zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen zum 01.01.2023

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Bodenkulturzweckverbandes Meppen vom 31.01.2005, geändert durch Satzung vom 14.12.2005, beschlossen:

§ 1

Der Bodenkulturzweckverband Meppen schließt sich nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz mit dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen zum 01.01.2023 zusammen und übernimmt dazu dessen Aufgaben, das Vermögen sowie die Verpflichtungen als Ganzes, wobei er insgesamt Rechtsnachfolger des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen wird und den neuen Namen „Kreisverband Emsland-Mitte – für Gewässer und Wege“ trägt.

§ 2

Der Bodenkulturzweckverband Meppen erlässt im Zuge des Zusammenschlusses folgende Neufassung der Satzung für den zusammengeschlossenen Verband:

„Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.“

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

„Kreisverband Emsland-Mitte
– für Gewässer und Wege –“.

Er hat seinen Sitz in Meppen im Landkreis Emsland.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er hat nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete seiner Mitglieder in den Landkreisen Emsland, Cloppenburg und Osnabrück.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen des Verbandes.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat nach § 2 Wasserverbandsgesetz
- die Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern, zu überwachen, zu unterstützen sowie diese ganz oder teilweise auszuführen, soweit diese nicht selbst tätig werden,
 - die gesamte Arbeit seiner Mitglieder rationell zu gestalten,
 - die Trägerschaft für solche Maßnahmen zu übernehmen, die über das Gebiet eines einzelnen Mitglieds hinausreichen.
- (2) Bei der Durchführung seiner und der Erfüllung der Aufgaben der Mitglieder ist die rechtliche Selbständigkeit dieser zu wahren. Träger der öffentlichen Aufgabe bleibt das Mitglied.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind:
- Unterhaltungsverbände,
 - Wasser- und Bodenverbände und
 - Kommunen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- soweit der Kreisverband dem Beitritts-gesuch zugestimmt hat.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband geführt wird.

§ 4

Unternehmen

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Zur Durchführung seiner Aufgaben hält der Kreisverband die dazu erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte, Einrichtungen, Gebäude und das Personal vor. Der Einsatz erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem betreffenden Verbandsmitglied.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Kreisverband eine Geschäftsstelle und einen Bauhof.
- (3) Der Kreisverband kann die Verwaltung seiner Mitglieder zusammenfassen und sie einheitlich gestalten. Dies umfasst insbesondere die Beitragsveranlagung sowie die Kassen- und Rechnungsführung.

§ 5

Organe

Der Kreisverband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende ihr nach dem Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen,
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten.

- (2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden in der Verbandsversammlung durch ihre Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter oder einen von Ihnen Beauftragten vertreten.

- (3) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden in der Verbandsversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Personen oder einen von ihnen benannten Beauftragten vertreten.

- (4) Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes können jeweils ihre Mitglieder in der Verbandsversammlung vertreten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen ein.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 9

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Verzeichnis über das Verhältnis des Vorteils, den die einzelnen Mitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben haben, das zur Zeit der Versammlung gültig ist. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller anwesenden Stimmen.
- (3) Wenn keiner der anwesenden Mitglieder widerspricht, wird offen abgestimmt oder durch Zuruf gewählt. Es zählt dann jede Stimme gleich.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Meldet ein Mitglied seine Entscheidung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurück, gilt dies als Stimmenthaltung. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Geschäfts- oder/und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsteher, dessen 2 Stellvertretern und 7 weiteren ordentlichen Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Vertreter. Die Stellvertretung ist bei der Wahl festzulegen.
- (2) Er soll sich aus fünf Vorstandsmitgliedern und deren persönlichen Vertretern aus den Verbandsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und aus fünf Vorstandsmitgliedern mit den persönlichen Vertretern aus den Verbandsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 zusammensetzen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2027 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die Grundsätze der Geschäftspolitik gebunden.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Einstellung von Dienstkräften ab Entgeltgruppe 9,
5. die Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften,
6. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten,
7. die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
8. Verträge mit einem Wert über 100.000,00 €,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und
10. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

§ 16

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes können aus wichtigem Grund in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Verbandsvorsteher. Mitglieder bzw. Stellvertretungen, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Form einer Video- oder Telefonkonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht.

Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Meldet ein Mitglied seine Entscheidung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurück, gilt dies als Stimmenthaltung. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß.

- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Geschäftsoder/und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und einen Kassenverwalter. Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus, die als Anlage Teil der Satzung ist. Der Verband stellt bei Bedarf weitere Dienstkräfte ein. Die Bediensteten können im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis eingestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes.
- (3) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den Vorstandsvorsteher und für den Bereich der laufenden Verwaltung durch den Kassenverwalter vertreten.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Oberste Dienstbehörde der Beamten ist der Vorstandsvorstand.

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und seines sonstigen Zuständigkeitsbereiches.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, so genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 19

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält und die stellvertretenden Vorstandsvorsteher können als Ersatz für ihre Auslagen, ihres Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Vorstandsvorstehers und der stellvertretenden Vorstandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 20

Haushaltsplan/Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung ihn vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 21

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand beschließt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 22

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan/Wirtschaftsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 23

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Beiträge und Forderungen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten und Forderungen zu zahlen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge und Forderungen bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt zur Zahlung der bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträge und Forderungen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen und Forderungen wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden verursacht worden sind.

§ 25

Beitrags- und Forderungsverhältnis

- (1) Die Tätigkeiten des Verbandes für seine Mitglieder sind wie folgt gegliedert:
1. Beitragsveranlagung,
 2. Kassen- und Rechnungsführung mit Erstellung von Haushaltsplänen/Wirtschaftsplänen sowie Jahresrechnungen,
 3. Interessenvertretung, Beratung und Betreuung,
 4. technische Betreuung,
 5. Organisation und Regelung der Gewässerunterhaltung,
 6. Vorbereitung und Abwicklung der Verbandssitzungen,
 7. Ausführen aller operativen Tätigkeiten nach § 2.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben werden die Mitglieder wie folgt zu Zahlungen herangezogen:
1. Verwaltungsbeitrag nach beitragspflichtiger Mitgliedsfläche für die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 2.
 2. Geschäftsführungsbeitrag nach beitragspflichtiger Mitgliedsfläche für die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 3 bis 6.
 3. Lohn- und Maschinenkosten nach Stundensätzen und Aufwand für die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 7.
 4. Materialkosten werden nach dem Aufwand für Einkauf und Lagerhaltung abgerechnet.
- (3) Für die Beiträge nach Abs. 2 werden als Grundlage des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans jährlich kostendeckende Beitragssätze ermittelt, aufgestellt und von der Verbandsversammlung festgesetzt.
Für die Lohn- und Maschinenkosten nach Abs. 2 werden als Grundlage des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans jährlich kostendeckende Stundensätze ermittelt, aufgestellt und von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (4) Für die Durchführung anderer Verbandsaufgaben werden Beiträge entsprechend den für die einzelnen Mitglieder tatsächlich erbrachten Leistungen gehoben bzw. Rechnungen gestellt. Die Verbandsversammlung kann hierfür einen besonderen Umlageschlüssel festsetzen.
- (5) Das Verhältnis des Vorteils der einzelnen Mitglieder zueinander entspricht grundsätzlich dem Verhältnis der gezahlten Beiträge und Forderungen für die Inanspruchnahme der Arbeitskräfte und Maschinen der letzten 10 Jahre. Das Verzeichnis über das Verhältnis des Vorteils ist stetig fortzuführen und gilt als Grundlage für die Abstimmungsverhältnisse in der Verbandsversammlung und bei Auflösung des Verbandes.

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge
und Verbandsforderungen

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Verband stellt seine Forderungen auf der Grundlage des Aufwandes für die Tätigkeit durch Rechnung auf.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 27

Rechtsmittelbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und der Ausführungsgesetze. Ein Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 28

Verbandskasse

- (1) Für die Führung der Verbandskasse hält der Verband eine Kassengemeinschaft vor.
Die Rücklagen der Mitglieder können in einer Rücklagengemeinschaft geführt werden.
- (2) Der Kreisverband übernimmt die Beitragsveranlagung seiner Mitgliedsverbände mit der Verwaltung und Fortführung des Beitragskatasters, mit dem Versand der Beitragsbescheide und mit der Durchführung der anhängigen Mahn- und Vollstreckungsverfahren. Mahnkosten und Kosten für die Vollstreckungsbehörden werden dabei über den Haushalt des Kreisverbandes abgewickelt.
- (3) Veranlagungsgrundlage der Beitragshebung ist der Katasterstand vom 1. Januar des laufenden Rechnungsjahres. Änderung der Eigentumsverhältnisse werden erst vom 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch des Amtsgerichts folgenden Jahres an berücksichtigt.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch schriftliche oder elektronische Zusendung an seine Mitglieder. Bekanntmachungen können auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht bzw. bekannt gemacht werden.

§ 30

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland in Meppen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Abweichende Informationspflichten bei Datenerhebung bei Dritten

In Einklang mit § 4b Satz 3 Nds. AGWVG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz) wird festgelegt, dass von Art. 14 Abs. 1 – 4 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) abgewichen wird. Dieses betrifft die durch Dritterhebung erfassten Informationen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und der Verwaltung seiner Mitglieder gem. § 26 WVG (Wasserverbandsgesetz). Die Daten zu Grundstücken und Angaben zum Eigentum an diesen werden gem. § 4b Abs. 1 Satz 2 Nds. AGWVG durch Abfrage der Vermessungs- und Katasterverwaltung erhoben. Sofern eine Verifizierung von Angaben notwendig ist, werden Daten durch Abfrage nach § 34 Bundesmeldegesetz bei den Einwohnermeldeämtern oder direkt beim betroffenen Grundstückseigentümer erhoben.

§ 33 Datenschutz

Den Organen des Verbandes, allen Beschäftigten oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 34

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Verbandsbedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35

Satzungsänderungen

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 36

Entlassung von Mitgliedern

- (1) Voraussetzung für den Austritt aus dem Verband ist, dass die Verpflichtungen dem Verband gegenüber erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, kann der Austritt zum 31. Dezember jeden Jahres mit dreijähriger Frist beantragt werden. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes einen schädigenden Einfluss auf den Verband ausübt. Freiwillig ausscheidende und auszuschließende Verbandsmitglieder können keine Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes geltend machen.
- (2) Über den Austritt und Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 37

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes wird das Vermögen entsprechend dem zum Zeitpunkt der Auflösung gültigen Verzeichnisses über das Verhältnis des Vorteils auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zu § 17 der Satzung

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Neben der in § 18 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes hat der Geschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
- (4) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.
- (5) Der Geschäftsführer entscheidet über die Einstellung von Dienstkräften bis einschließlich Entgeltgruppe 8.
- (6) Der Geschäftsführer ist anordnungsbefugt.
- (7) Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.“

§ 3

Die Neufassung der Verbandssatzung in Form des § 2 tritt mit Zusammenschluss zum 01.01.2023 in Kraft.

Meppen, 05.12.2022

BODENKULTURZWECKVERBAND MEPPEN

Teipen
Verbandsvorsteher

Droste
Geschäftsführer

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Bodenkulturzweckverbandes Meppen wird gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt und veröffentlicht. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Meppen, 08.12.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

554 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen; Satzungsbeschluss des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Bodenkulturzweckverband Meppen zum 01.01.2023

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2022 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen vom 15.10.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2019, beschlossen:

§ 1

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen schließt sich nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz mit dem Bodenkulturzweckverband Meppen zusammen und überträgt dazu seine Aufgaben, sein Vermögen sowie seine Verpflichtungen als Ganzes zum 01.01.2023 auf den Bodenkulturzweckverband Meppen mit dem dann neuen Namen „Kreisverband Emsland-Mitte – für Gewässer und Wege“.

§ 2

Der Zusammenschluss erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bodenkulturzweckverband Meppen für den zusammengeschlossenen Verband eine Neufassung der Satzung erlässt. Der vom Bodenkulturzweckverband Meppen beschlossene Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

§ 3

Die Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen vom 15.10.1993, zuletzt geändert am 23.12.2019, tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Anlage:

Satzungsentwurf des „Kreisverbandes Emsland-Mitte – für Gewässer und Wege“

Meppen, 05.12.2022

**KREISVERBAND
DER WASSER- UND
BODENVERBÄNDE MEPPEN**

Hiebing
Verbandsvorsteher

Droste
Geschäftsführer

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen wird gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt und veröffentlicht. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Meppen, 08.12.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

Anlage

Satzungsentwurf
des „Kreisverbandes Emsland-Mitte
– für Gewässer und Wege“

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

„Kreisverband Emsland-Mitte
– für Gewässer und Wege –“.

Er hat seinen Sitz in Meppen im Landkreis Emsland.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er hat nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete seiner Mitglieder in den Landkreisen Emsland, Cloppenburg und Osnabrück.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen des Verbandes.

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat nach § 2 Wasserverbandsgesetz

- a) die Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern, zu überwachen, zu unterstützen sowie diese ganz oder teilweise auszuführen, soweit diese nicht selbst tätig werden,
- b) die gesamte Arbeit seiner Mitglieder rationell zu gestalten,
- c) die Trägerschaft für solche Maßnahmen zu übernehmen, die über das Gebiet eines einzelnen Mitglieds hinausreichen.

(2) Bei der Durchführung seiner und der Erfüllung der Aufgaben der Mitglieder ist die rechtliche Selbstständigkeit dieser zu wahren. Träger der öffentlichen Aufgabe bleibt das Mitglied.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind:

1. Unterhaltungsverbände,
2. Wasser- und Bodenverbände und
3. Kommunen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

soweit der Kreisverband dem Beitrittsgesuch zugestimmt hat.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband geführt wird.

§ 4

Unternehmen

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Zur Durchführung seiner Aufgaben hält der Kreisverband die dazu erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte, Einrichtungen, Gebäude und das Personal vor. Der Einsatz erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem betreffenden Verbandsmitglied.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Kreisverband eine Geschäftsstelle und einen Bauhof.
- (3) Der Kreisverband kann die Verwaltung seiner Mitglieder zusammenfassen und sie einheitlich gestalten. Dies umfasst insbesondere die Beitragsveranlagung sowie die Kassen- und Rechnungsführung.

§ 5

Organe

Der Kreisverband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende ihr nach dem Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen,
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushalts- planes,
 6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlas- tung des Vorstandes,
 7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsver- sammlung,
 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vor- standsmitgliedern und dem Verband,
 9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegen- heiten.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten.

- (2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden in der Verbandsversammlung durch ihre Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter oder einen von Ihnen Beauftragten vertreten.

- (3) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden in der Verbandsversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Personen oder einen von ihnen benannten Beauftragten vertreten.

- (4) Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes können jeweils ihre Mitglieder in der Verbandsversammlung vertreten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmit- glieder und lädt die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen ein.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Sitzun- gen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsver- sammlung.

§ 9

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehr- heit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmen- gleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Verzeichnis über das Verhältnis des Vorteils, den die einzelnen Mitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben haben, das zur Zeit der Versamm- lung gültig ist. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller an- wesenden Stimmen.
- (3) Wenn keiner der anwesenden Mitglieder widerspricht, wird offen abgestimmt oder durch Zuruf gewählt. Es zählt dann jede Stimme gleich.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig gela- den sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen be- schlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persön- licher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimm-ungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Meldet ein Mitglied seine Entscheidung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurück, gilt dies als Stimmenthaltung. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Geschäfts- oder/und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsteher, dessen 2 Stellvertretern und 7 weiteren ordentlichen Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Vertreter. Die Stellvertretung ist bei der Wahl festzulegen.
- (2) Er soll sich aus fünf Vorstandsmitgliedern und deren persönlichen Vertretern aus den Verbandsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und aus fünf Vorstandsmitgliedern mit den persönlichen Vertretern aus den Verbandsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 zusammensetzen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2027 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die Grundsätze der Geschäftspolitik gebunden.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Einstellung von Dienstkräften ab Entgeltgruppe 9,
5. die Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften,
6. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten,
7. die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
8. Verträge mit einem Wert über 100.000,00 €,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und
10. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

§ 16

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandsvorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes können aus wichtigem Grund in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstandsvorsteher. Mitglieder bzw. Stellvertretungen, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Form einer Video- oder Telefonkonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Meldet ein Mitglied seine Entscheidung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurück, gilt dies als Stimmenthaltung. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Geschäftsoder- und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und einen Kassenverwalter. Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus, die als Anlage Teil der Satzung ist. Der Verband stellt bei Bedarf weitere Dienstkräfte ein. Die Bediensteten können im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis eingestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes.
- (3) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den Vorstandsvorsteher und für den Bereich der laufenden Verwaltung durch den Kassenverwalter vertreten.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Oberste Dienstbehörde der Beamten ist der Vorstandsvorstand.

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und seines sonstigen Zuständigkeitsbereiches.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, so genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 19

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält und die stellvertretenden Vorstandsvorsteher können als Ersatz für ihre Auslagen, ihres Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Vorstandsvorstehers und der stellvertretenden Vorstandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 20

Haushaltsplan/Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung ihn vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 21

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand beschließt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 22

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan/Wirtschaftsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 23

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Beiträge und Forderungen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten und Forderungen zu zahlen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge und Forderungen bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt zur Zahlung der bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträge und Forderungen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen und Forderungen wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden verursacht worden sind.

§ 25

Beitrags- und Forderungsverhältnis

- (1) Die Tätigkeiten des Verbandes für seine Mitglieder sind wie folgt gegliedert:
1. Beitragsveranlagung,
 2. Kassen- und Rechnungsführung mit Erstellung von Haushaltsplänen/Wirtschaftsplänen sowie Jahresrechnungen,
 3. Interessenvertretung, Beratung und Betreuung,
 4. technische Betreuung,
 5. Organisation und Regelung der Gewässerunterhaltung,
 6. Vorbereitung und Abwicklung der Verbandssitzungen,
 7. Ausführen aller operativen Tätigkeiten nach § 2.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben werden die Mitglieder wie folgt zu Zahlungen herangezogen:
1. Verwaltungsbeitrag nach beitragspflichtiger Mitgliedsfläche für die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 2.
 2. Geschäftsführungsbeitrag nach beitragspflichtiger Mitgliedsfläche für die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 3 bis 6.
 3. Lohn- und Maschinenkosten nach Stundensätzen und Aufwand für die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 7.
 4. Materialkosten werden nach dem Aufwand für Einkauf und Lagerhaltung abgerechnet.
- (3) Für die Beiträge nach Abs. 2 werden als Grundlage des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans jährlich kostendeckende Beitragssätze ermittelt, aufgestellt und von der Verbandsversammlung festgesetzt.
Für die Lohn- und Maschinenkosten nach Abs. 2 werden als Grundlage des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans jährlich kostendeckende Stundensätze ermittelt, aufgestellt und von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (4) Für die Durchführung anderer Verbandsaufgaben werden Beiträge entsprechend den für die einzelnen Mitglieder tatsächlich erbrachten Leistungen gehoben bzw. Rechnungen gestellt. Die Verbandsversammlung kann hierfür einen besonderen Umlageschlüssel festsetzen.
- (5) Das Verhältnis des Vorteils der einzelnen Mitglieder zueinander entspricht grundsätzlich dem Verhältnis der gezahlten Beiträge und Forderungen für die Inanspruchnahme der Arbeitskräfte und Maschinen der letzten 10 Jahre. Das Verzeichnis über das Verhältnis des Vorteils ist stetig fortzuführen und gilt als Grundlage für die Abstimmungsverhältnisse in der Verbandsversammlung und bei Auflösung des Verbandes.

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge
und Verbandsforderungen

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Verband stellt seine Forderungen auf der Grundlage des Aufwandes für die Tätigkeit durch Rechnung auf.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 27

Rechtsmittelbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und der Ausführungsgesetze. Ein Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 28

Verbandskasse

- (1) Für die Führung der Verbandskasse hält der Verband eine Kassengemeinschaft vor.
Die Rücklagen der Mitglieder können in einer Rücklagengemeinschaft geführt werden.
- (2) Der Kreisverband übernimmt die Beitragsveranlagung seiner Mitgliedsverbände mit der Verwaltung und Fortführung des Beitragskatasters, mit dem Versand der Beitragsbescheide und mit der Durchführung der anhängigen Mahn- und Vollstreckungsverfahren. Mahnkosten und Kosten für die Vollstreckungsbehörden werden dabei über den Haushalt des Kreisverbandes abgewickelt.
- (3) Veranlagungsgrundlage der Beitragshebung ist der Katasterstand vom 1. Januar des laufenden Rechnungsjahres. Änderung der Eigentumsverhältnisse werden erst vom 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch des Amtsgerichts folgenden Jahres an berücksichtigt.

§ 29

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch schriftliche oder elektronische Zusendung an seine Mitglieder. Bekanntmachungen können auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht bzw. bekannt gemacht werden.

§ 30

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland in Meppen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31

Von der Aufsichtsbehörde
zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Abweichende Informationspflichten bei Datenerhebung bei Dritten

In Einklang mit § 4b Satz 3 Nds. AGWVG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz) wird festgelegt, dass von Art. 14 Abs. 1 – 4 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) abgewichen wird. Dieses betrifft die durch Dritterhebung erfassten Informationen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und der Verwaltung seiner Mitglieder gem. § 26 WVG (Wasserverbandsgesetz). Die Daten zu Grundstücken und Angaben zum Eigentum an diesen werden gem. § 4b Abs. 1 Satz 2 Nds. AGWVG durch Abfrage der Vermessungs- und Katasterverwaltung erhoben. Sofern eine Verifizierung von Angaben notwendig ist, werden Daten durch Abfrage nach § 34 Bundesmeldegesetz bei den Einwohnermeldeämtern oder direkt beim betroffenen Grundstückseigentümer erhoben.

§ 33

Datenschutz

Den Organen des Verbandes, allen Beschäftigten oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 34

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Verbandsbedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35

Satzungsänderungen

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 36

Entlassung von Mitgliedern

- (1) Voraussetzung für den Austritt aus dem Verband ist, dass die Verpflichtungen dem Verband gegenüber erfüllt sind. Wenn dies der Fall ist, kann der Austritt zum 31. Dezember jeden Jahres mit dreijähriger Frist beantragt werden. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes einen schädigenden Einfluss auf den Verband ausübt. Freiwillig ausscheidende und auszuschließende Verbandsmitglieder können keine Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes geltend machen.
- (2) Über den Austritt und Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 37

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes wird das Vermögen entsprechend dem zum Zeitpunkt der Auflösung gültigen Verzeichnisses über das Verhältnis des Vorteils auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zu § 17 der Satzung

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Meppen

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Neben der in § 18 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes hat der Geschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Geschäftsstelle verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
- (4) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.
- (5) Der Geschäftsführer entscheidet über die Einstellung von Dienstkräften bis einschließlich Entgeltgruppe 8.
- (6) Der Geschäftsführer ist anordnungsbefugt.
- (7) Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.

555 Satzung des Wasserverbandes Lingener Land über die Erhebung der Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserabgabensatzung)

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragsatz

- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung

Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 11 Gegenstand des Erstattungsanspruchs
- § 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung

Abschnitt IV – Schmutzwassergebühr

- § 13 Grundsatz
- § 14 Grundgebühr
- § 15 Mengengebühr, Gebührenmaßstab
- § 16 Gebührensätze
- § 17 Erhöhte Gebühr für Starkverschmutzer
- § 18 Gebührenpflichtige
- § 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 20 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild
- § 21 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt V – Schlussvorschriften

- § 22 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Lingener Land (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung jeweils eine öffentliche Einrichtung
 - a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
 - b. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse,
 - c. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

Abschnitt II - Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Anschlussleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, die Teil der öffentlichen Einrichtung ist.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse i. S. dieser Satzung sind diejenigen Geschosse, die nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung als Vollgeschosse gelten. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 3. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 4. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 5. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 6. die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks,
 7. bei Grundstücken i. S. von Nr. 6, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 40 m zu ihr verläuft,

8. die über die sich nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. im Falle von Nr. 7 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in demjenigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der gem. Nr. 1 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche,
10. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
12. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung haben.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl der baulichen Anlagen bzw. Höhe bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - dd) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c).
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,
3. auf denen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; mindestens aber ein Vollgeschoss.
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt 3,86 €/m².
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheide noch nicht entstanden, so kann der / die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Erstattung der Kosten
für Grundstücksanschlüsse

§ 11
Gegenstand des Erstattungsanspruchs

- (1) Der Verband stellt den Grundstücksanschluss auf dem zu entwässernden Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes her. Bei Grundstücken, die im Druckentwässerungsverfahren entsorgt werden, stellt der Verband die Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück und das Schmutzwasserpumpwerk her. Der notwendige Stromanschluss ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses. Seine Herstellung und Wartung sowie sein Betrieb obliegen dem/der Grundstückseigentümer/in. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses hat der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten.
- (2) Der Verband stellt auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse). Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung des genannten Grundstücksanschlusses hat der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband in voller Höhe des tatsächlichen Aufwandes, von der Hauptleitung an gerechnet, zu erstatten. Der § 2 Abs. 2 findet somit keine Anwendung.

§ 12
Entstehung des Erstattungsanspruchs,
Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichtigen Maßnahme. Die §§ 6, 8 und 9 dieser Satzung gelten entsprechend.

Abschnitt IV – Schmutzwassergebühr

§ 13
Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Schmutzwassergebühr für die Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage besteht aus einer Grund- und einer Mengengebühr.

§ 14
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr dient der Finanzierung der verbrauchsunabhängigen Kosten der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage. Sie wird bemessen nach der Nennweite des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers. Ist auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Grundgebühr nach derjenigen Nennweite bemessen, die im Erhebungszeitraum erforderlich gewesen wäre.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler

– der Größe Q3=4 m ³ /h (Qn 2,5)	5,25 €/Monat
– der Größe Q3=10 m ³ /h (Qn 6,0)	13,13 €/Monat
– der Größe Q3=16 m ³ /h (Qn 10,0)	21,00 €/Monat
– der Größe Q3=25 m ³ /h (Qn 15,0)	32,81 €/Monat
– der Größe Q3=63 m ³ /h (Qn 40,0)	82,69 €/Monat
– der Größe Q3=100 m ³ /h (Qn 60,0)	131,25 €/Monat
– der Größe Q3=250 m ³ /h (Qn 150,0)	328,13 €/Monat

§ 15
Mengengebühr
Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge oder Schlammmenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser oder Schlamm.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 20 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Die Mengengebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der aus der abflusslosen Grube abgepumpten und entsorgten Schmutzwassermenge bzw. nach der aus der Kleinkläranlage entnommenen und entsorgten Menge Schlamm berechnet.

§ 16
Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt je m³ Schmutzwasser 2,55 €.
- (2) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt
 - a) für den Abwassertransport (max. 7,5 m³ je Transport) 204,00 €
 - b) für die Schmutzwasserreinigung auf der Kläranlage 24,00 € je m³ Fäkalschlamm und 2,55 € je m³ Schmutzwasser.

§ 17
Erhöhte Gebühr für Starkverschmutzer

- (1) Für besonders stark belastetes Schmutzwasser von gewerblich und/oder industriell genutzten Grundstücken wird eine erhöhte Mengengebühr erhoben, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/m³ übersteigt.

Der CSB-Wert wird aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Kaliumdichromatmethode ermittelt.

- (2) Die Berechnung der erhöhten Gebühr erfolgt nach der Formel:

$$G = A \times (\text{festgestellter CSB} : 700) + B$$

G = erhöhte Gebühr

P = A + B = Mengengebühr gem. § 16 Abs. 1

A = schmutzfrachtabhängige Teilgebühr – entspricht 0,75 x P

B = mengenabhängige Teilgebühr – entspricht 0,25 x P

- (3) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Kosten für Probenahme und Analytik trägt der Einleiter. Soweit aus technischen Gründen, auf Grund der zeitlichen Einleitungscharakteristik oder der Beschaffenheit des eingeleiteten Schmutzwassers die Entnahme einer 24 Std. Mischprobe nicht möglich ist, kann ersatzweise der Verschmutzungsgrad durch 5 qualifizierte Stichproben im Erhebungszeitraum ermittelt werden.

§ 18
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher/innen oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 19
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser oder Schlamm zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Schlamm zur dezentralen Schmutzwasseranlage endet.

§ 20
Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres, so ist der Rest des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 18 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z. B. beim Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 fest-zustellende Schmutzwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Höhe der Abschlagszahlung nach Erfahrungswerten bemessen.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V – Schlussvorschriften

§ 22 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der durch zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 22 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 5. entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 6. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 7. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) verlieren dann ihre Gültigkeit.

Lingen (Ems), 01.12.2022

WASSERVERBAND LINGENER LAND
AM DARMER WASSERWERK 1
49809 LINGEN (EMS)

Arnold Ester
Verbandsvorsteher

Reinhold Gels
Geschäftsführer

556 Satzung des Wasserverbandes Lingener Land über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung und die Benutzung dieser Einrichtung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land in ihrer Sitzung am 01.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Entwässerungsantrag und -genehmigung

II. Vorschriften für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 7 Einleitungsbedingungen
- § 8 Errichtung und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen
- § 9 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 10 Umfang der Schmutzwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 11 Grundstücksanschluss
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Anschluss und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern
- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

IV. Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 17 Anzeige- und Mitwirkungspflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Verweigerung der Schmutzwasserbeseitigung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Lingener Land (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden anfallenden Schmutzwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband.
- (4) Zu den öffentlichen Einrichtungen gem. Abs. 1 können auch die Anlagen Dritter zählen, wenn der Verband sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dieser Anlagen bedient.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser. Hinweis: Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser), das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Hinweis: Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, außerdem die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (3) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung gehören

a) das gesamte öffentliche Leitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks,

b) der Grundstücksanschluss,

c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen,

d) alle zur Erfüllung der in § 1 a) genannten Aufgabe notwendigen Sachen und Personen bei dem Verband und von ihm beauftragten Dritten.

- (4) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 b) anfallenden Aufgabe eingesetzten Sachen und Personen.

- (5) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Anschlussleitung vom Hauptkanal bis einschließlich des Revisionsschachtes bzw. im Druckentwässerungssystem aus der Druckrohrleitung ab der Hauptleitung und dem Schmutzwasserpumpwerk.

- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem zu entwässernden Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung oder des Grundstücksanschlusses sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch die elektrische Steuerungsanlage im Druckentwässerungssystem sowie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Bereich der dezentralen Schmutzwasserentsorgung.

- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte. Anschlussnehmer/innen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Berechtigten, deren Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der/die Eigentümer/in eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen, wenn diese vor seinem/ihrer Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung kann nicht verlangt werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf diesem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Ein Anfall von Schmutzwasser wird angenommen, wenn ein Grundstück mit Gebäuden bebaut ist, die dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder wenn das Grundstück gewerblich oder industriell genutzt wird. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Schmutzwasser anfällt, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 1 Monat erfolgen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage aufgefordert wurde.
- (3) Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Herstellung des Schmutzwasseranschlusses vor Baubeginn beim Verband einzureichen. Der Anschluss muss vor der Schlussabnahme der Baumaßnahme betriebsfertig hergestellt sein.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (5) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald diese vor dem baulich oder gewerblich genutzten Grundstück betriebsbereit hergestellt ist. § 96 Abs. 6 S. 3 NWG bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

- (8) Die Verpflichtung nach Abs. 7 obliegt dem/der Grundstückseigentümer/in sowie sämtlichen Bewohnern/innen der Gebäude und dem/den Inhaber/innen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe. Auf Verlangen des Verbandes haben die Grundstückseigentümer/innen, die Mieter/innen oder die Leiter/innen der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Verband kann im Einzelfall eine Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dem/der Grundstückseigentümer/in auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Die Befreiung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Befreiung vom Anschlusszwang unter Angabe der Gründe beim Verband schriftlich beantragen.
- (3) Wird dem/der Grundstückseigentümer/in die Befreiung vom Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gewährt, so ist er/sie verpflichtet, eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube zu errichten und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu benutzen.

§ 6 Entwässerungsantrag und -genehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung Genehmigungen zum Anschluss von Grundstücken an eine seiner öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).
- (2) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Schmutzwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (3) Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
- a) Entwässerungsgenehmigungen sind schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
 - b) Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
 - c) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
 - d) Der Verband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 - e) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
 - f) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

- g) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.
- (4) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (5) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- Eine kurze Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei größeren Anschlüssen eine Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN 1986 und DIN EN 12056-2.
 - Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Schmutzwasser eingeleitet wird (z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe), ist eine Beschreibung beizufügen, die folgende Angaben enthält:
 - Art und Umfang der Produktion
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - vorgesehene Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstellen des Schmutzwassers im Betrieb
 - Vorsorge für Störfälle
 - Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen
 - Einen Grundrissplan/Bauzeichnung im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der geplanten Entwässerungseinrichtungen (nur für Schmutzwasser). Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasser mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
 - für vorhandene Anlagen: schwarz
 - für neue Anlagen: rot (Schmutzwasser); blau (Regenwasser)
 - für abzubrechende Anlagen: gelb

Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (6) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Unterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangabe von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

II. Vorschriften
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 7
Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 - infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - radioaktive Stoffe,
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe die erhärten,
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erregenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,
 - Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35° Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - Grund-, Quell- und Niederschlagswasser.

- (3) Ausgenommen vom Einleitungsverbot der Absätze 1 und 2 sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe, wie sie nach Art und in der Menge auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband im Einzelfall gegenüber dem Anschlussnehmer zugelassen hat.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband im Einzelfall die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, wenn dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist. Der Verband kann die Einleitung an folgende Bedingungen knüpfen:
- a) Schmutzwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
 - b) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die Schmutzwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen und die Schmutzwasser- und Schlammbehandlung und -verwertung vertretbar sind.
 - c) Geringere als die in Anlage 1 aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Schmutzwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten.
 - d) Die Grenzwerte sind an der Stelle des Schmutzwasseranfalls (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern einzuhalten.
 - e) Ein Grenzwert gem. der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 - f) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 - g) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 - h) Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes oder eine Erschwerung der Schmutzwasserreinigung zu verhindern.
- i) Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies angesichts der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 b) und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der/die Anschlussnehmer/in Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer dem Verband eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne der Absätze 1 und 2 in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der/die Anschlussnehmer/in den Verband sofort zu verständigen.
- (8) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 25 kW in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Verbandes ist nur mit dessen Genehmigung zulässig. Der Verband kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen, z. B. zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung.
- (10) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser in unzulässiger Weise in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Kosten dieser Maßnahmen und die Kosten der Schadensbeseitigung hat der/die Anschlussnehmer/in zu tragen, wenn eine unzulässige Einleitung nachgewiesen worden ist.

§ 8

Errichtung und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung kann auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt werden.
- (2) Schmutzwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser gefährliche Stoffe i. S. dieser Vorschrift, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Schmutzwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (6) Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffen nicht in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Bau von Schmutzwasservorbehandlungsanlagen von nicht häuslichem Abwasser z. B. aus den Herkunftsbereichen der verschiedenen Anlässe der Abwasserordnung (AbwV) bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Die in diesen wasserbehördlichen Genehmigungen getroffenen Auflagen und Bedingungen werden von den Auflagen und Bedingungen der vom Verband erteilten Entwässerungsgenehmigung nicht berührt.

§ 9

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der Verband kann von dem/der Anschlussnehmer/in Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden soll, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Absatz 1 und 2 fallen.
- (2) Der Verband hat jederzeit das Recht, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Schmutzwasser festgestellt, hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 10

Umfang der Schmutzwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 7 ist der/die Anschlussnehmer/in berechtigt, jederzeit Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat den/die Anschlussnehmer/in über eine nicht nur für kurze Dauer geplante Unterbrechung der Schmutzwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in dar. Er besteht aus der Anschlussleitung auf dem zu entwässernden Grundstück und dem Revisionsschacht. Im Druckentwässerungssystem besteht der Grundstücksanschluss aus der Druckrohrleitung und dem Schmutzwasserpumpwerk. Der Stromanschluss ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.
- (2) Der Grundstücksanschluss gem. Absatz 1 wird ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Der/die Anschlussnehmer/in hat seine Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 12 so zu errichten, dass ein sicherer Anschluss an den Grundstücksanschluss erfolgen kann. Von ihm gewünschte Veränderungen des Grundstücksanschlusses sind schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Revisionsschacht bzw. das Pumpwerk muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Art und Lage des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. des Pumpwerks sowie deren/dessen Änderungen bestimmt der Verband. Auf berechnete Interessen des/der Anschlussnehmers/in ist Rücksicht zu nehmen. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Grundstücksanschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verband bestimmen, dass mehrere Grundstücke an einen Grundstücksanschluss angeschlossen werden.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere eine Undichtigkeit der Leitung oder des Revisionsschachtes und andere Störungen, sind dem Verband sofort mitzuteilen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem/der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und zu ändern. Bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen ist je nach Anforderung der Stand der Technik zu berücksichtigen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Einrichtungen auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/in, die der Ableitung des Schmutzwassers dienen und nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder des Grundstücksanschlusses sind. Sie beginnt hinter dem Revisionsschacht. Im Druckentwässerungssystem gehört der notwendige Stromanschluss für das Pumpwerk zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Besteht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so kann der Verband von dem/der Anschlussnehmer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Sofern mit dem Schmutzwasser Schlämme und/oder Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, (Speise-)Öle und Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage für die jeweils anfallenden Stoffe zulässige und ausreichend dimensionierte Abscheider einzubauen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem/der Anschlussnehmer/in gegen einen Rückstau des Schmutzwassers aus der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 / DIN EN 12056-4 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu leiten. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Schadensersatzansprüchen gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Genehmigung des Verbandes unberührt.
- (7) Für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 13

Anschluss und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist von dem/der Anschlussnehmer/in beim Verband schriftlich zu beantragen. Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss darf erst erfolgen, nachdem der Verband oder dessen Beauftragter die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen haben.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den/die Anschlussnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist von dem/der Anschlussnehmer/in zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband anzuzeigen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des/der Anschlussnehmers/in zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben. Sie müssen somit dicht sein. Der Verband kann zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage – etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse – undicht ist. Für den Nachweis der Wasserdichtheit der Abwasseranlage durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft (Über- oder Unterdruck) gelten die Vorschriften der DIN EN 1610 von Oktober 1997 oder ATV M 143, Teil 6.

- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben das Recht, Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann mit der Abfuhr hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen. Er legt die Annahme- und Einleitungsstelle für Schmutzwasser und Schlamm fest.
- (2) In Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern darf nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Absätze 1 bis 5 ist verboten. Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten. Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern versagen, wenn diese oder die daraus zu entsorgenden Schmutzwässer und Stoffe den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen.
- (3) Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und das Schmutzwasser bzw. den Fäkalschlamm aus der Anlage abpumpen kann.
- (4) Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube oder die Verwendung eines Abwasserbehälters sind dem Verband vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.
- (5) Der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist sachgerecht zu entsorgen. Hierfür besteht die Annahmefähigkeit auf den Kläranlagen des Verbandes. Auf Anforderung des/der Grundstückseigentümers/in führt der Verband die Entschlammung, Abfuhr und Entsorgung durch. Die Kosten hierfür trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gem. § 4, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich – mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Beauftragten des Verbandes zum Zweck der Kontrolle des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage Zutritt zu den Schmutzwasseranlagen auf seinem/ihrer Grundstück zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/n binnen zweier Monate auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21

Verweigerung der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 2 ist der Verband berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der/die Anschlussnehmerin den Satzungsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 7 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Verband hat die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Verband durch Zuwiderhandlungen des/der Anschlussnehmers/in nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat diese/r dem Verband diese Kosten zu ersetzen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 das Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 - b) § 4 Abs. 2 das Grundstück nicht entsprechend der dort bestimmten Frist anschließt,
 - c) § 4 Abs. 7 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 - e) § 6 Abs. 4 die Genehmigung des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) §§ 7 und 14 Abs. 1 Schmutzwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 - g) § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 - h) § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - i) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim Verband archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Verbandsverwaltung eingesehen werden.

§ 24
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 1 Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) verlieren dann ihre Gültigkeit.

Lingen (Ems), 01.12.2022

WASSERVERBAND LINGENER LAND
AM DARMER WASSERWERK 1
49809 LINGEN (EMS)

Arnold Ester
Verbandsvorsteher

Reinhold Gels
Geschäftsführer

557 „Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Lingener Land

Auf Grund der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land werden gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.12.2022 nachstehende Preise, Bedingungen und Hinweise erlassen.

Maßgebend ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 684).

1. Geltungsbereich

Die Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden), mit denen keine Sonderverträge bestehen (§ 1 Absatz (1) und Absatz (2) AVB Wasser V).

2. Bezugspreis

Der Bezugspreis besteht aus einem Verbrauchspreis und einem Grundpreis. Der Verbrauchspreis errechnet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der im Ablesezeitraum entnommenen Wassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³. Der Ablesezeitraum beträgt ca. 12 Monate.

2.1 Der Verbrauchspreis beträgt je m³ netto 1,45 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,10 € = brutto 1,55 €

2.2 Bei einer Abnahmemenge über 100.000 m³ im Ablesezeitraum wird der Verbrauchspreis in einer Sondervereinbarung nach Vorstandsbeschluss festgelegt.

2.3 Neben dem Verbrauchspreis wird ein Grundpreis einschließlich Zählermiete erhoben. Er richtet sich nach der Größe des Zählers nach EG-Messgeräte-richtlinie.

Der Grundpreis beträgt je Monat bei einem Wasserzähler:

Q3=4 m³/h (Qn 2,5) netto 4,80 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,34 € = brutto 5,14 €

Q3=10 m³/h (Qn 6,0) netto 12,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,84 € = brutto 12,84 €

Q3=16 m³/h (Qn 10,0) netto 19,20 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 1,34 € = brutto 20,54 €

Q3=25 m³/h (Qn 15,0) netto 30,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 2,10 € = brutto 32,10 €

Q3=63 (Qn 40 bzw. DN 80) netto 75,60 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 5,29 € = brutto 80,89 €

Q3=100 /Qn 60 bzw. DN 100) netto 120,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 8,40 € = brutto 128,40 €

Q3=250 (Qn 150 bzw. DN 150) netto 300,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 21,00 € = brutto 321,00 €

2.4 Bei anderen und größeren Ausführungen wird der Grundpreis in einer Sondervereinbarung nach Vorstandsbeschluss festgelegt.

2.5 Bei Feuerlöschanschlüssen mit nur 1 Zapfstelle und ohne Wasserzähler wird der Grundpreis in einer Sondervereinbarung nach Vorstandsbeschluss festgelegt.

2.6	Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler		4.	Hausanschlusskosten	
	Es wird ein einmaliger Grundpreis pro Ausleihe von erhoben, zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 1,75 € = brutto 26,75 €	netto 25,00 €	4.1	Pauschale Erhebung für Kosten im Straßenbereich und Haus mit einem üblichen Wasserzähler zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 86,10 € = brutto 1316,10 €	netto 1230,00 €
	Der Preis für die Bereitstellung eines Standrohres mit Wasserzähler beträgt für die ersten 90 Tage Leihdauer je Tag zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,07 € = brutto 1,07 €	netto 1,00 €	4.2	Zusätzlich sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Leitungslänge ab Straßengrenze (ab sichtbarer Straßengrenze, sofern Grenzsteine fehlen oder nicht auffindbar sind) bis zum Gebäude oder Wasserzählerschacht abhängig vom Leitungsdurchmesser zu zahlen, und zwar	
	Für weitere 90 Tage je Tag zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,11 € = brutto 1,61 €	netto 1,50 €	4.2.1	bei einem Rohraußendurchmesser bis 40 mm zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 2,59 € = brutto 39,59 € je m	netto je m 37,00 €
	Für jeden weiteren Tag zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,14 € = brutto 2,14 €	netto 2,00 €	4.2.2	bei einem Rohraußendurchmesser bis 50 mm zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 2,66 € = brutto 40,66 € je m	netto je m 38,00 €
	Der Verbrauchspreis beträgt entsprechend Ziffer 2.1 je m ³ zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,10 € = brutto 1,55 €	netto 1,45 €	4.2.3	bei einem Rohraußendurchmesser bis 63 mm zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 3,08 € = brutto 47,08 € je m	netto je m 44,00 €
	Hydrantenstandrohre dürfen für das Füllen von Behältern, die für Trinkwasser schädliche Substanzen enthalten, nicht benutzt werden.		4.3	Bei Hausanschlüssen über 50 m Länge wird wie folgt abgerechnet: Für die ersten 50 m ab Straßengrenze nach Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3. Für die 50 m überschreitenden Längen nach Herstellungskosten.	
3.	Baukostenzuschüsse		4.4	Bei einem Rohraußendurchmesser größer 63 mm ist der tatsächliche Aufwand zu zahlen.	
3.1	In Wohngebieten innerhalb bebauter Ortsteile, in Bebauungsgebieten und im Außenbereich wird bei Hausanschlussleitungen bis zu einer Anschlussnennweite DN 50 für die Herstellung der allgemeinen Anlagen des Verbandes ein einmaliger Baukostenzuschuss erhoben. Dieser beträgt:		4.5	Für die Ermittlung der Hausanschlusskosten gemäß 4.1 wurde Sandboden ohne Grundwasserabsenkung angenommen. Für die Erschwernisse bei der ordnungsgemäßen Herstellung des Rohrgrabens, wie z. B. Lehm- oder Tonböden, Beseitigung von Hindernissen in und auf dem Boden durch Steine, Stubben, Straßenkreuzungen, Unterbohrungen, Platten, Rasen, Bepflanzungen, Grundwasserabsenkungen usw., müssen Zuschläge nach den tatsächlichen Kosten zu den o. a. Hausanschlusskosten erhoben werden. Das gleiche gilt für Kosten, die durch gesetzlich abzuschließende Verträge bei Kreuzungen mit Eisenbahnen, klassifizierten Straßen und Gewässern usw. entstehen. Weiterhin werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gesetzt, die dem Verband bei der Herstellung des Hausanschlusses unterhalb und innerhalb des anzuschließenden Gebäudes durch besondere Erschwernisse, wie z. B. Unterbohrungen von Räumen, Einbau von Schutz-rohren unterhalb des Gebäudes (ohne Keller) und Verlegung von Leitungen nach der Mauerdurchführung über das übliche Maß hinaus, entstehen.	
3.2	Für ein Einfamilienhaus zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 28,70 € = brutto 438,70 €	netto 410,00 €	4.6	Werden an Stelle eines üblichen Wasserzählers bei der Herstellung oder Nutzungsänderung des Hausanschlusses mehrere Wasserzähler eingebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten in tatsächlich anfallender Höhe und den Baukostenzuschuss nach Ziffer 3.	
3.3	Für ein Mehrfamilienhaus Für die erste Miet- oder Eigentumswohnung zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 28,70 € = brutto 438,70 € Für jede weitere Miet- oder Eigentumswohnung zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 21,35 € = brutto 326,35 €	netto 410,00 € netto 305,00 €	4.6.1	Werden mehrere Steigrohr- oder Wohnungswasserzähler nachträglich an Stelle eines üblichen Wasserzählers eingebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten in tatsächlich anfallender Höhe und den Baukostenzuschuss nach Ziffer 3, soweit dieser durch frühere Abrechnungen noch nicht abgegolten ist.	
3.4	Für gemischt genutzte Gebäude bis Anschlussnennweite DN 50 Für die erste Einheit zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 35,70 € = brutto 545,70 € Für jede weitere Einheit zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 28,70 € = brutto 438,70 €	netto 510,00 € netto 410,00 €			
3.5	Für Anschlüsse von Betrieben und Gewerbebetrieben mit mehr als 10 Beschäftigten sowie öffentlichen Gebäuden, Campingplätzen und dergleichen, bis zu einer Nennweite DN 50 zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 71,40 € = brutto 1091,40 €	netto 1020,00 €			
3.6	Für Anschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 50 wird ein Baukostenzuschuss nach Vereinbarung erhoben.				

- 4.7 Kosten für die durch Verschulden des Anschlussnehmers bzw. Mieters, sei es unmittelbar oder mittelbar (Kinder, Personal usw.), erforderlich gewordenen Reparaturen und Aufwendungen an der Anschlussleitung trägt der Anschlussnehmer bzw. der Mieter.
- 4.8 Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstücks Eigenleistungen erbringen.
Die Eigenleistungen beschränken sich auf die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens und hiermit im Zusammenhang stehender Arbeiten, wie Aufnehmen und Wiederherstellen von Befestigungen, Rasen und Anpflanzungen, Durchführung von Stemmarbeiten und Einbau von bauseits gelieferten Mauerdurchführungen.
- Für die ordnungsgemäße Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens einschließlich hiermit im Zusammenhang stehender Arbeiten werden netto 20,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 1,40 € = brutto 21,40 € je Meter vergütet bzw. bei der Berechnung der Hausanschlusskosten in Abzug gebracht.
- Für die von Anschlussnehmern ausgeführten Eigenleistungen übernimmt der Wasserverband keine Gewähr.
- 4.9 Die Herstellungs- und Abbaukosten bei Bauwasseranschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Das entnommene Bauwasser wird nach Ziffer 2.1 berechnet. Ausgebautes Material geht in das Eigentum des Antragstellers über.
5. Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme
- 5.1 Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Hausinstallation hinter der Wasserzähleranlage) ist beim Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Dieses gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Änderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 5.2 Die Außerbetriebnahme einer Kundenanlage ist beim Verband auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen.
- 5.3 Der Kunde trägt die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebsetzung der Hausanschlussanlage.
Die erstmalige Inbetriebsetzung der Hausanschlussanlage ist in den Hausanschlusskosten enthalten.
6. Verzugskosten
- 6.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt (§ 27 Abs. (2) AVB Wasser V) Verzugskosten in Höhe von: 2,50 €
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden betreffend Herstellung von Hausanschlüssen sind zusätzlich zu den Verzugskosten nach 6.1 noch Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
7. Steuern
- Nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1910 f.) sind alle Preise auch als Bruttopreise, d. h. einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen.

In der vorstehenden Aufstellung sind daher die Netto- und Bruttokosten angegeben. Zu den aufgeführten Nettobeträgen sind die jeweiligen Steuern hinzuzurechnen. Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7 % für den Bezug von Wasser und 7 % für weitere eigenständige Leistungen. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.

8. Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB und § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) sowie Pächter und Mieter gleichgestellt. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

9. Antrag auf Wasserversorgung

Für die Beantragung der Hausanschlüsse stehen Antragsformulare zur Verfügung. Die Antragsformulare sind beim Verband und seinen Mitgliedsgemeinden erhältlich.

10. Einstellung der Versorgung

Wird die Versorgung mit Wasser aus einem der in § 33 AVB Wasser V genannten Gründen eingestellt, trägt der Kunde die dabei entstandenen Kosten.

Die Kosten betragen pauschal netto 30,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 2,10 € = brutto 32,10 €

Die Kosten werden fällig, sobald der Wasserverband einen Bediensteten mit der Einstellung der Versorgung beauftragt hat und dieser die Verbrauchsstelle des Kunden aufgesucht hat.

11. Datenverarbeitung

(zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet werden.

12. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht teil.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser „Preise, Bedingungen und Hinweise“ unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

14. In-Kraft-Treten

Diese „Preise, Bedingungen und Hinweise“ treten am 01. Januar 2023 in Kraft. Die bisherigen „Preise, Bedingungen und Hinweise“ verlieren dann ihre Gültigkeit.

Lingen (Ems), 01.12.2022

WASSERVERBAND LINGENER LAND
AM DARMER WASSERWERK 1
49809 LINGEN (EMS)

Arnold Ester
Verbandsvorsteher

Reinhold Gels
Geschäftsführer

558 Änderung der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Änderungen der §§ 4, 5 und 6 der Satzung des Wasserverbandes vom 30.12.2011 beschlossen:

- A) § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung ist abgeändert und § 4 Abs. 7 ist gestrichen worden:

§ 4 Unternehmen, Plan

...

- (3) Der Verband erfüllt die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gegenüber den Anschlussnehmern im Gebiet seiner korporativen Mitglieder auf der Grundlage seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung und seiner Schmutzwasserabgabensatzung.

...

- (7) -entfällt-

- B) § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung ist abgeändert worden:

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre zur Durchführung seines Unternehmens benötigten öffentlichen Wege und Plätze zur Verfügung zu stellen. Sie können dafür eine Konzessionsabgabe erhalten.

- C) § 6 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung sind abgeändert worden:

§ 6 Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und deren Benutzung durch Satzung zu regeln und ggf. durchzusetzen.
- (2) Der Verband regelt die Beziehungen zu den Anschlussnehmern im Bereich der Wasserversorgung privatrechtlich auf der Grundlage der AVBWasserV, seiner ergänzenden Bedingungen und Preisregelungen.

Lingen, 01.12.2022

WASSERVERBAND LINGENER LAND
Der Verbandsvorsteher

Die Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Lingener Land wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Meppen, 20.12.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

559 Neufassung der Versorgungs- und Preisbestimmungen des Wasserverbandes Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hümmling hat in ihrer Sitzung am 02.11.2022 folgende Änderung der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte“ (Versorgungs- und Preisbestimmungen) beschlossen:

Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte (Versorgungs- und Preisbestimmungen)

Aufgrund der Satzung des Wasserverbandes Hümmling und entsprechender Beschlüsse der Verbandsversammlung gelten aktuell die Preise, Bedingungen und Hinweise zur Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in der Fassung vom 13.12.2021.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2022 wurden die Ziffern 3.2, 4.1 und 10 wie folgt neu gefasst:

„3.2 Der Verbrauchspreis beträgt:

<u>netto*</u>	<u>7 % MwSt.</u>	<u>brutto</u>
€0,81 je m ³	€0,06 je m ³	€0,87 je m ³

* Hierin sind 0,15 € Wasserentnahmegebühr enthalten, die vom Verband an das Land Niedersachsen abzuführen sind

- 4.1 Für Wasserentnahmen zu Bauzwecken ist bei einem Einfamilienhaus pauschal €24,30 netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 1,70) = € 26,00 brutto und bei einem Mehrfamilienhaus je Wohnung pauschal € 12,15 netto zzgl. 7 % MwSt. (€ 0,85) = € 13,00 brutto zu zahlen.

10. Inkrafttreten

Die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling treten in der hier vorliegenden Fassung am 01.01.2023 in Kraft.“

Werlte, 02.12.2022

WASSERVERBAND HÜMMLING
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte“ (Versorgungs- und Preisbestimmungen) wird gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des Wasserverbandes Hümmling hiermit veröffentlicht. Die Neufassung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Meppen, 20.12.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

560 Aufhebung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Durch Beschluss der Mitglieder des Verbandsausschusses des TAV „Bourtanger Moor“ für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2022 treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2023 außer Kraft. Die Schmutzwasserbeseitigung wird ab diesem Zeitpunkt durch die ab dem 01.01.2023 geltenden Satzungen geregelt.

Geeste, 15.06.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Vorstandsvorsteher

561 Aufhebung der Kleinkläranlagensatzung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Durch Beschluss der Mitglieder des Verbandsausschusses des TAV „Bourtanger Moor“ für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2022 wird die Satzung des TAV "Bourtanger Moor" zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) zum 01.01.2023 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Satzung des TAV "Bourtanger Moor" zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) wurden in angepasster Form in die ab 01.01.2023 gültige Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des TAV „Bourtanger Moor“ mit aufgenommen.

Geeste, 15.06.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Vorstandsvorsteher

562 Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Die Mitglieder des Verbandsausschusses des TAV „Bourtanger Moor“ für die Abwasserbeseitigung haben am 15.06.2022 die Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2023 beschlossen:

SATZUNG

über die Abwälzung der Abwasserabgabe

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) "Bourtanger Moor"
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. v. 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ am 15.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für
 - a) Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung),
 - b) Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn das Schmutzwasser
 - a) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe für Kleineinleitungen wird nach der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner berechnet. Maßgeblich ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Hauptsitz gemeldeten Personen. Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.
- (2) Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.

§ 3

Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig der Eigentümer des Grundstücks, von dem Schmutzwasser eingeleitet wird, im Zeitpunkt der Einleitung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.

- (2) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde als Einleiter bezeichnet wird.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums, sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.
- (2) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde gegeben ist.

§ 5

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorhergehende Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflichten

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter vom 30.11.1998, bekanntgemacht am 15.01.1999, außer Kraft.

Geeste, 15.06.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Vorstandsvorsteher

Anlage

Vertragliche Vereinbarungen

1. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 31.08.2020 zwischen der Stadt Haren und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

2. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 08.10.2020 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

3. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 26.08.2020 zwischen der Gemeinde Twist und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

4. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 20.08.2020 zwischen der Samtgemeinde Herzlake und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

563 Erlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Die Mitglieder des Verbandsausschusses des TAV „Bourtanger Moor“ für die Abwasserbeseitigung haben am 15.06.2022 und am 07.12.2022 den Erlass der nachfolgenden Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2023 beschlossen:

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ am 15.06.2022 und 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten
und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich für die nachstehenden Verwaltungstätigkeiten wie folgt:
- a) Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen zur Ermittlung der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind (Abzähler), durch den Verband (§ 4 Abs. 6 a) der Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) 40,14 €
- b) Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen zur Ermittlung der aus Brunnen, Regenwasser- und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (Zuzähler), durch den Verband (§ 4 Abs. 6 a) der Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) 40,14 €
- c) Abnahme und Verplombung von Abwassermesseinrichtungen zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge durch den Verband (§ 4 Abs. 6 a) der Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) 40,14 €
- d) Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage bei dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch den Verband oder durch einen vom Verband beauftragten Dritten (§ 10 Abs. 3 der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) 41,30 €
- e) Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben, die durch Benutzung oder Handeln des Grundstückseigentümers im Widerspruch zu den Bestimmungen der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich werden 64,00 € - 170,00 €
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren nach Abs. 1 ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührensschuld übersteigt, ist der die Gebührensschuld übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 6
Anwendung des
Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Geeste, 07.12.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Verbandsvorsteher

Anlage

Vertragliche
Vereinbarungen

1. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 31.08.2020 zwischen der Stadt Haren und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
2. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 08.10.2020 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
3. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 26.08.2020 zwischen der Gemeinde Twist und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
4. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 20.08.2020 zwischen der Samtgemeinde Herzlake und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

564 Erlass der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Die Mitglieder des Verbandsausschusses des TAV „Bourtanger Moor“ für die Abwasserbeseitigung haben am 15.06.2022 und am 07.12.2022 den Erlass der nachfolgenden Satzung über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2023 beschlossen:

SATZUNG

über die Erhebung von Abgaben
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ am 15.06.2022 und 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist häusliches Schmutzwasser.

§ 2

Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren in Form einer Mengengebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Abwasser- bzw. Fäkalschlammmenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und ein Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gelten die bei der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage gemessenen Abwasser- bzw. Fäkalschlammengen. Die gemessenen Abwasser- bzw. Fäkalschlammengen sollen durch Unterschrift des Gebührenpflichtigen oder eines Bevollmächtigten des Gebührenpflichtigen bestätigt werden, wenn diese bei der Entleerung zugegen sind.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Abwassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Abwasser- bzw. Fäkalschlammengen bestehen.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt 25,15 € pro Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 45,10 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird durch den Verwalter gemäß § 9 b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser verpflichtet sich, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 8

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 9

Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Geeste, 07.12.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Vorstandsvorsteher

Anlage

Vertragliche
Vereinbarungen

1. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 31.08.2020 zwischen der Stadt Haren und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

2. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 08.10.2020 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
3. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 26.08.2020 zwischen der Gemeinde Twist und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
4. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 20.08.2020 zwischen der Samtgemeinde Herzlake und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

565 Erlass der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schweifinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Die Mitglieder des Verbandsausschuss des TAV „Bourtanger Moor“ für die Abwasserbeseitigung haben am 15.06.2022 und am 07.12.2022 den Erlass der nachfolgenden Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2023 beschlossen:

SATZUNG

über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung)

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ am 15.06.2022 und 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
- Benutzungsgebühren,
 - Beiträge und
 - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Soweit bei der Berechnung der Gebühren ansatzfähige Kosten über Beiträge oder Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse gedeckt werden, bleiben diese Kosten bei der Berechnung der Gebühren unberücksichtigt.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.

II. Benutzungsgebühren

§ 2

Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Abwasser setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Abwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

§ 3

Gebührenmaßstab der Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss Q3 des auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Wasserzählers, im Falle eines Verbundzählers nach dem Dauerdurchfluss Q3 der größten Messeinrichtung des Verbundzählers.
- (2) Sind auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler vorhanden, so fällt die Grundgebühr für jeden Wasserzähler an. Sind auf einem Grundstück keine Wasserzähler vorhanden, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem für die zu erwartende Wasserabnahmemenge erforderlichen Wasserzähler.

§ 4

Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Abwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten:
- die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen,
 - die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen,
 - die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) dieses Paragraphen sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) dieses Paragraphen hat der Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 15.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise mitzuteilen.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Die Übersendung der Nachweise nach Abs. 6 für die nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen gilt als Antrag im Sinne des Satz 1. Der Antrag ist jeweils bis 15.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.

- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) sowie nach Abs. 5 dieses Paragraphen sind vom Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:

- Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Die Messeinrichtungen werden vom Verband unmittelbar nach dem Einbau und ihrer Auswechslung abgenommen und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen. Die abgelesenen Werte sind schriftlich festzuhalten und dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen in angemessenen Zeitabständen abzulesen und zu überprüfen.

- Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.

- (7) Der Verband ist berechtigt, die Abwassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Abwassermengen bestehen.

§ 5

Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach folgenden Gebührensätzen:

Zählergröße	€Jahr
Q3 = 4 m³/h	67,32
Q3 = 10 m³/h	161,52
Q3 = 16 m³/h	269,16
Q3 = 25 m³/h	403,68
Q3 = 63 m³/h	1.076,64
Q3 = 100 m³/h	1.614,84

- (2) Die Mengengebühr beträgt 2,77 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 6

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser höherer Verschmutzungsgrad des Abwassers im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Abwassers einen Wert von 700 mg/l überschreitet.

- (3) Der CSB-Wert des Abwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch mindestens eine qualifizierte Stichprobe an der Einleitstelle in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ermittelt. Die Entscheidung über die Anzahl der erforderlichen Stichproben steht im Ermessen des Verbandes. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Die Mengengebühr inklusive Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Abwassermenge und dem CSB-Wert des Abwassers wie folgt:

$$x * \frac{\text{festgestellter CSB}}{700} + y$$

wobei x der schmutzfrachtabhängige Gebührenanteil in Höhe von 1,50 €/m³ und y der mengenabhängige Gebührenanteil in Höhe von 1,27 €/m³ der Mengengebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 2 bedeuten.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Bemessungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig berechnet.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird durch den Verwalter gemäß § 9 b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser verpflichtet sich, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 25.02., 25.05., 25.08. und 25.11. eines Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

III. Beiträge

§ 10

Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

§ 11

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtflächen des Grundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) bis d) dieses Absatzes ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Straße bzw. im Falle von lit. d), 2. Spiegelstrich dieses Absatzes der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Abwasser anfällt, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Abwasser anfällt, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakte bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl oder, sofern diese nicht angegeben ist, die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – auf ganze Zahlen gerundet,
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach lit. a) oder b) dieses Absatzes,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt,
- f) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) dieses Absatzes oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) dieses Absatzes überschritten werden,
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 12
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 1,40 € je m² anzusetzende Fläche.

§ 13
Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückeigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Beitragspflichtiger. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird durch den Verwalter gemäß § 9 b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser verpflichtet sich, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltendem Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15
Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 11 und § 12 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

IV. Erstattung der Kosten
für Grundstücksanschlüsse

§ 16
Gegenstand und Maßstab
der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung eines Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 17
Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückeigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Erstattungspflichtiger. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird durch den Verwalter gemäß § 9 b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser verpflichtet sich, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 18
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
der Kostenerstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden in Höhe der voraussichtlichen Kosten erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Übersteigen die erhobenen Vorausleistungen die tatsächlich angefallenen Kosten, wird der zu viel erhobene Betrag dem Vorausleistenden erstattet.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 19
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

- (2) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der abgabenmaßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Entgeltspflichtigen schätzen lassen.

§ 20
Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
 - b) entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - c) entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Geeste, 07.12.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Verbandsvorsteher

Anlage

Vertragliche
Vereinbarungen

1. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 31.08.2020 zwischen der Stadt Haren und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
2. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 08.10.2020 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
3. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 26.08.2020 zwischen der Gemeinde Twist und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

4. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 20.08.2020 zwischen der Samtgemeinde Herzlake und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

566 Erlass der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Die Mitglieder des Verbandsausschusses des TAV „Bourtanger Moor“ für die Abwasserbeseitigung haben am 15.06.2022 den Erlass der nachfolgenden Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2023 beschlossen:

SATZUNG

über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ am 15.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
- a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b. zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).

- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.
- (3) Schmutzwasser ist
 - a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
 - a. das gesamte öffentliche Kanalnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Druckentwässerungsanlagen (Kleinpumpwerke) einschließlich der Druckentwässerungsleitungen auf dem Grundstück,
 - b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
 - c. alle zum Betrieb der in den Ziff. a. und b. dieses Absatzes genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (6) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim Verband und dessen Beauftragten.
- (7) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Grundstücken, welche nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzen (Hinterliegergrundstücke), endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des an die öffentliche Verkehrsfläche grenzenden Grundstücks (Vorliegergrundstück), über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird. Sofern auf dem Grundstück eine Druckentwässerungsanlage vorhanden ist, endet die öffentliche Einrichtung am Einlauf in die Druckentwässerungsanlage (das Kleinpumpwerk).
- (8) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Kanalnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle vom Kanalnetz und endet an der Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des an die Straße grenzende Vorliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird. Sofern auf dem Grundstück eine Druckentwässerungsanlage vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss am Einlauf in die Druckentwässerungsanlage. Er steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (10) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen.
- (2) Die Berechtigung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Ein Anschluss von Hinterliegergrundstücken an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kann durch den Verband zugelassen werden, wenn eine eigene, dinglich gesicherte Anschlussmöglichkeit des Hinterliegergrundstücks zur in einer öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhandenen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung besteht und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht unter der Voraussetzung des Abs. 2, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (4) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind und leistet auf Verlangen des Verbandes Sicherheit.
- (8) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach der Abfallnachweisverordnung unterliegen, sowie die Beseitigung von festen Gegenständen unterfallen nicht diesem Paragraphen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässiger Weise in eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- das in den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung beschäftigte Personal gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, insbesondere Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, dies umfasst auch Stoffe, welche die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;

- h. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- i. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- j. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- k. Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414) entspricht;
- l. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass trotz Behandlung in der Kläranlage die Einleitungsbedingungen der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gesamteinleitung nicht gesichert eingehalten werden können,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anlage 2 nicht überschreiten. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (4) Für in Anlage 2 zu dieser Satzung nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (5) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Abwassers.
- (6) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87).
- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung oder der in den öffentlichen Einrichtungen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtungen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt des Antrages auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:
- a. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b. eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt;
 - c. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - d. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand;
 - e. einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten;
 - f. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz,
 - für neue Anlagen = rot,
 - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Jedes Grundstück erhält nur einen Grundstücksanschluss. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise weitere Grundstücksanschlüsse zulassen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. § 15 Abs. 8 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom Grundstückseigentümer nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und betrieben.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentlichen Änderung zu überwachen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so ist dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen; der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (4) Sofern mit dem Abwasser Fette in nicht haushaltsüblichen Mengen abgeschwemmt werden können, hat der Grundstückseigentümer in die Grundstücksentwässerungsanlage Fettabscheider einzubauen und zu betreiben (gemäß DIN 4040). Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat den Verband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenebene vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Bei unter der Rückstauenebene liegenden Flächen und Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.

§ 13 Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung und den satzungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage durch Eigenüberwachung sicherzustellen.

- (2) Der Verband kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Untersuchung des Abwassers

- (1) Dem Verband oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der zentralen Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und auf dem Grundstück befindliche Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, geforderten Auskünfte sowie Auskünfte über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu erteilen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 fallen.

§ 15 Druckentwässerung

- (1) Der Verband bestimmt gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 lit. a über die Druckentwässerung und führt alle Maßnahmen an den zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Druckentwässerungsanlagen durch.
- (2) Die komplette Druckentwässerungsanlage steht im Eigentum des Verbandes.
- (3) Jedes Haus erhält grundsätzlich ein Kleinpumpwerk. Der Verband behält sich dabei vor, auch mehrere Häuser an ein Kleinpumpwerk auf privatem Grundstück anzuschließen.
- (4) Die Lage des Kleinpumpwerkes wird vom Verband im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.

- (5) Der Grundstückseigentümer stellt den Drehstromanschluss (380 V) mit einem separaten FI-Schalter und entsprechenden Sicherungen sowie das Anschlusserkabel bis zum Außenschaltschrank des Kleinpumpwerkes bereit.
- (6) Der Grundstückseigentümer stellt in Abstimmung mit dem Verband einen geeigneten Ort für den Außenschaltschrank zur Verfügung. Strom- und Steuerleitungsverlegung vom Schaltschrank bis zum Kleinpumpwerk übernimmt der Verband.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband Störungen des Kleinpumpwerks unverzüglich mitzuteilen. Die Störung wird vom Verband behoben. Der Grundstückseigentümer erstattet bei von ihm verschuldeten Störfällen dem Verband die Kosten pro Störfall der Störungsbeseitigung.
- (8) Der Grundstückseigentümer reinigt den Schacht für das Kleinpumpwerk mindestens viermal pro Jahr in etwa gleichmäßigen Abständen. Bei Gefahr des Zurückdrückens von Abwasser, Ausfall des Rückschlagventils und der Pumpe hat der Grundstückseigentümer unverzüglich den Schieber im Schacht zu schließen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 16

Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Verband kann unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers fest installierte Entsorgungsleitungen fordern. Dem Verband oder den von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Dem Verband ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube;
 - b. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug;
 - c. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Der Verband legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Inhalt von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms fest.

- (4) In abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen dürfen nur häusliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben im Übrigen die Vorschriften der §§ 5 und 6 dieser Satzung.

§ 17

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 14 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von dem Verband oder durch von ihm beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – anzuzeigen.

§ 18

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt bei dem Betrieb von Kleinkläranlagen dem jeweiligen Grundstückseigentümer mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Einleitung hat nach den Maßgaben der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis in das nächstgelegene oberirdische Gewässer zu erfolgen. Wenn die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten unzumutbar ist, kann stattdessen eine Einleitung in das Grundwasser erfolgen. Für die Einleitung des behandelten Abwassers aus der Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich.
- (3) Kleinkläranlagen werden von dem Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (4) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (5) Werden dem Verband die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 4 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung (mindestens alle zwei Jahre) der Vorklärun der Kleinkläranlagen durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte.
- (6) Eine Entleerung der Vorklärun hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.
- (7) Der Verband kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärun zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.

- (8) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden berücksichtigt, soweit dies im Rahmen des öffentlichen Interesses vertretbar ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 19

Maßnahmen an den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen

Zu den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 20

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in die Grundstücksentwässerungsanlagen, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 21

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 22

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018, BGB. I S. 1327) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a. Rückstau in einer öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d. zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - b. entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung ableitet;

- c. die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
- d. entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- e. entgegen § 5 oder § 6 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
- f. entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- g. entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- h. entgegen § 14 bzw. § 17 i. V. m. § 14 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt;
- i. entgegen § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- j. entgegen § 16 Abs. 2 vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben dem Verband nicht anzeigt;
- k. entgegen § 17 Abs. 3 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- l. entgegen § 18 Abs. 3 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- m. entgegen § 19 zu öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
- n. entgegen § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 01.01.2021 außer Kraft.

Geeste, 15.06.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Verbandsvorsteher

Anlage 1

Vertragliche Vereinbarungen

- Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 31.08.2020 zwischen der Stadt Haren und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
- Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 08.10.2020 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
- Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 26.08.2020 zwischen der Gemeinde Twist und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
- Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 20.08.2020 zwischen der Samtgemeinde Herzlake und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“

Anlage 2

Erlaubte Einleitungswerte

Abwasser darf, abgesehen von den üblichen Begrenzungen, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

a)	Allgemeine Parameter	
-	Temperatur	35° C
-	pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
-	Absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	1 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
b)	Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	25U mg/l
c)	Kohlenwasserstoffe	
-	Kohlenwasserstoff gesamt (gemäß DIN 38409, Teil 18)	20 mg/l
-	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
-	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe auch Trichlorethen, Tetracloroethen, Dichlormethan 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
d)	Organische halogenfreie Lösemittel	5 g/l
	Mit Wasser ganz oder teilweise vermischtbar und biologisch abbaubar	
e)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
-	Arsen (As)	0,5 mg/l
-	Blei (Pb)	1,0 mg/l
-	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
-	Chrom 6-wertig (Cr)	0,1 mg/l
-	Chrom (Cr)	0,5 mg/l
-	Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
-	Nickel (Ni)	0,5 mg/l
-	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
-	Selen (Se)	2,0 mg/l
-	Zink (Zn)	2,0 mg/l
-	Zinn (Sn)	5,0 mg/l
-	Kobalt (Co)	2,0 mg/l
-	Silber (Ag)	1,0 mg/l
-	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
-	Barium (Ba)	5,0 mg/l
-	Aluminium (Al)	3,0 mg/l
-	Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung
f)	Anorganische Stoffe (gelöst)	
-	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N+NH3-N)	100 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG
-	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
-	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
-	Fluorid (F)	50 mg/l
-	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N)	10 mg/l
-	Sulfat (SO4)	600 mg/l
-	Phosphorverbindungen (P)	50 mg/l
-	Sulfid (S)	2 mg/l
g)	Organische Stoffe	
-	Wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH)	100 mg/l
-	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
h)	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	10U mg/l
	(gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“)	

567 Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“

Der Verbandsausschuss des TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 folgende Änderungen der Verbandssatzung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2023 beschlossen:

§ 6 Grundlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- 2.) Der Verband nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigung gegenüber den Anschlussnehmern im Gebiet seiner korporativen Verbandsmitglieder auf Grundlage von Satzungen des übertragenen kommunalen Satzungsrechtes vor.

§ 7 Benutzung der Anlagen durch Verbandsmitglieder

- 1.) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen bzw. Anlagen gemäß der Wasserbezugsordnung bzw. der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung auszuführen, zu gebrauchen und instand zu halten.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

6. Beschlussfassungen über die Satzungen aufgrund übertragenen kommunalen Satzungsrechtes in Bezug auf die Abwasserbeseitigung,

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- 4.) Bei folgenden Beschlüssen sind nur die Mitglieder des Verbandsausschusses für die Abwasserbeseitigung stimmberechtigt:

1. Beschlussfassungen über die Satzungen aufgrund übertragenen kommunalen Satzungsrechtes in Bezug auf die Abwasserbeseitigung,

§ 34 Beiträge

- 6.) Im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung erhebt der Verband Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz aufgrund der hierzu erlassenen Abgabensatzungen.

§ 36 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1 Verbandssatzung) im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Emsland (www.emsland.de/amtsblatt).

Geeste, 15.06.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Vorstandsvorsteher

Die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Meppen, 19.12.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

568 Aufhebung der Speziellen Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Durch Beschluss des Verbandsausschusses des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ vom 15.06.2022 wird die Spezielle Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2023 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Speziellen Wasserbezugsordnung wurden in angepasster Form in die Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ mit aufgenommen.

Geeste, 15.06.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Vorstandsvorsteher

Die Aufhebung der Speziellen Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände genehmigt und veröffentlicht. Die Aufhebung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Meppen, 19.12.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

569 Neufassung der Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“

Der Verbandsausschuss des TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh, hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 die Neufassung der Wasserbezugsordnung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2023 beschlossen:

WASSERBEZUGSORDNUNG

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Auf Grund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) "Bourtanger Moor" (Verbandssatzung) wird unter Beachtung von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gemäß Beschluss des Verbandsausschusses vom 15.06.2022 folgende Wasserbezugsordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Wasserbezugsordnung

- (1) Diese Wasserbezugsordnung regelt, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verbandssatzung, die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ (nachfolgend „Verband“ genannt) für seine Verbandsmitglieder.
- (2) Die Wasserbezugsordnung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung Bestandteil der Verbandssatzung.
- (3) Für den Anschluss und die Versorgung von Weiterverteilern, für die Vorhaltung von Löschwasser sowie für die Vermietung und Nutzung von Standrohren sind besondere Vereinbarungen mit dem Verband abzuschließen; der Verband ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen nicht verpflichtet.
- (4) Soweit sich die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

§ 2

Beantragung der Verbandsmitgliedschaft und des Hausanschlusses, Grundstücksbegriff, Begründung und Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Wasserversorgung setzt die Mitgliedschaft im Verband voraus. Die Mitgliedschaft muss zusammen mit der Herstellung des Hausanschlusses auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Formular von dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes beim Verband beantragt werden. Dem Antrag sind ein Katasterauszug sowie eine Bauzeichnung (Grundriss), aus der die vorgesehene Lage des Wasserzählers ersichtlich ist, beizufügen. Sind später Veränderungen des Hausanschlusses erforderlich, so müssen diese formlos rechtzeitig beim Verband beantragt werden.
- (2) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Wasserbezugsordnung, so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Verbandsmitglied. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird durch den Verwalter gemäß § 9 b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser verpflichtet sich, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Der Verband kann den Anschluss eines in seinem Verbandsgebiet belegenen Grundstückes an die Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung dem Verband wirtschaftlich unzumutbar ist, z. B. aufgrund der Abseitslage des Gebäudes, oder aus technischen oder hygienischen Gründen dem Verband nicht zugemutet werden kann.

- (4) Zieht ein Grundstückseigentümer vor Herstellung des beantragten Hausanschlusses seinen Antrag zurück oder kann der Hausanschluss aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht hergestellt werden, so hat er dem Verband die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes angeschlossen ist, ist verpflichtet, das Wasser für seinen Bedarf einschließlich des Bedarfs von Mietern, Pächtern oder sonstigen Grundstücksnutzern aus der Wasserversorgungsanlage des Verbandes zu entnehmen, soweit diese Wasserbezugsordnung nichts anderes bestimmt. Ausnahmen hiervon kann der Verband im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren zulassen.
- (6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Rohrleitungen für Zwecke örtlicher Versorgung unentgeltlich zuzulassen, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden und sämtliche Verpflichtungen, welche nicht von Gesetzes wegen übergehen, auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Verpflichtungen nach vorstehendem Satz 1 gelten für Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. § 5 Verbandssatzung bleibt unberührt.
- (7) Die Begründung und Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand des Verbandes nach den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (8) Die Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband zu beantragen.

§ 3

Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Verbandsmitglieder auf Anordnung der Polizei, auf Verlangen der Feuerwehr oder des Verbandsvorstehers bzw. dessen Beauftragter verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen auf ihren Grundstücken für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 4

Hausanschluss

- (1) Jede wirtschaftlich selbstständige Einheit und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers entgegenstehen. Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. Kleinsiedlungs- und ähnliche Anlagen, mehrere wirtschaftlich selbstständige Einheiten oder mehrere Gebäude, denen jeweils eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, durch einen gemeinsamen Hausanschluss versorgen.
- (2) Jede selbstständige wirtschaftliche Einheit und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, erhält grundsätzlich nur einen Hausanschluss. Ausnahmsweise kann der Verband aufgrund besonderer Vereinbarungen bei Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Grundstückseigentümer mehrere Hausanschlüsse gestatten.
- (3) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebseinrichtungen des Verbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum.

- (4) Der Verband übergibt das Wasser am Ende des Hausanschlusses.
- (5) Lage, Art (z. B. Baustoffe und Nennweite) und Zahl der Hausanschlüsse sowie Änderungen an bestehenden Hausanschlüssen werden vom Verband bestimmt. Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, so bestimmt der Verband, an welche Leitung das Grundstück angeschlossen wird. Die Bestimmung erfolgt nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.
- (6) Hausanschlüsse werden ausschließlich durch den Verband oder einem durch den Verband beauftragten Dritten hergestellt, geändert, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der Hausanschluss steht, einschl. des Wasserzählers, im Eigentum des Verbandes.
- (7) Schäden am Hausanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen und Mauerdurchführungen, hat der Grundstückseigentümer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Auf Verlangen des Verbandes ist hinter der Messeinrichtung eine weitere Absperrvorrichtung einzubauen. Diese ist Bestandteil der Verbrauchsanlage.
- (9) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses auf seine Kosten zu schaffen.
- (10) Der bestimmungsgemäße Betrieb der Verbrauchsanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Aus hygienischen Gründen kann der Verband Mindestabnahmemengen festsetzen. Andernfalls hat das Verbandsmitglied die dem Verband entstehenden Kosten, z. B. für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Grundstückseigentümer hat auch die dem Verband entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Grundstückseigentümer verschuldeter, verspäteter Inbetriebsetzung der Verbrauchsanlage erforderlich werden.

§ 5

Verbrauchsanlagen

- (1) Die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen hinter dem Hausanschluss (Verbrauchsanlagen), mit Ausnahme der im Eigentum des Verbandes stehenden Messeinrichtungen, ist Sache des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Verbrauchsanlagen dürfen außer durch den Verband nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen hergestellt, verändert oder instandgesetzt werden. Das Installateurverzeichnis des Verbandes liegt beim Verband aus.
- (3) Für die einwandfreie Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Schäden an Verbrauchsanlagen hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Der Grundstückseigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel der Verbrauchsanlage zurückzuführen sind. Hat ein Grundstückseigentümer ihm gehörende Anlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er neben dem anderen für die Beschaffenheit und Unterhaltung verantwortlich.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass dem Verband vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des beauftragten Installateurs eingereicht werden. Der Verband übernimmt für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung.

- (5) Der Verband ist berechtigt, vor Beginn der Herstellung oder Veränderung einer Verbrauchereinrichtung vom Grundstückseigentümer die Vorlage von Plänen und Unterlagen im Sinne von DIN 1988-200, Ziffer 3.8., zu verlangen.
- (6) Verbrauchsanlage und Verbrauchseinrichtungen sind vom Grundstückseigentümer so zu betreiben, dass Störungen anderer an die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes angeschlossener Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen einschließlich der Zubehörteile sind die einschlägigen technischen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend, insbesondere die Richtlinien und Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., DIN 1988 "Technische Regelungen für Trinkwasser-Installationen" und eventuelle technische Vorschriften des Verbandes.
- (8) Die Verbindung der Verbrauchsanlage oder von Verbrauchseinrichtungen mit einer eigenen oder fremden Wasserversorgungsanlage ist nicht gestattet. Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über Verbrauchsanlagen – ist ebenfalls nicht gestattet. Ausnahmen kann der Verband im Einzelfall zulassen, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- (9) Die Weiterleitung des Wassers auf andere Grundstücke, unabhängig davon, ob diese im Eigentum desselben Grundstückseigentümers stehen, ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- (10) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Installationsarbeiten zu überwachen, Änderungen zur Beachtung der geltenden Vorschriften zu verlangen und die Verbrauchsanlagen vor Inbetriebsetzung zu überprüfen.
- (11) Der Verband hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Verbrauchsanlagen jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung vorhandener Mängel zu verlangen. Der Verband kann bis zur Beseitigung der Mängel die gesamte Verbrauchsanlage oder einzelne Teile von der Versorgung ausschließen.
- (12) Durch Vornahme oder Unterlassen der Prüfung der Verbrauchsanlagen sowie durch ihren Anschluss an das Wasserversorgungsnetz übernimmt der Verband keinerlei Haftung.
- (13) Die Hausanschlüsse werden aus nichtleitendem Rohrmaterial hergestellt. Die Verbrauchsanlagen können daher nicht als Schutzerde für Elektrogeräte verwendet werden.
- (14) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, und die Messeinrichtungen können vom Verband plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Verbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes vom Grundstückseigentümer zu veranlassen.
- (15) Der Verband oder dessen Beauftragter schließt die Verbrauchsanlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchsanlage ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 6

Wasserlieferung

- (1) Der Verband liefert Wasser, das den jeweilig geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung entspricht, und das unter dem Rohrnetzdruck steht, der im Versorgungsgebiet jeweils üblich ist.

- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (4) Der Verband stellt dem Grundstückseigentümer das Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit zur Verfügung. Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (5) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- (6) Der Verband wird die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (7) Bei der Belieferung von Industrieunternehmen kann der Verband die durch ihn zu liefernde Wassermenge auf die im Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses durch den Grundstückseigentümer gemachten Angaben über die gewünschte Versorgung und eventuelle schriftlich vom Verband bestätigte Ergänzungen hierzu beschränken. Eine Erhöhung der zu liefernden Wassermenge ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Wenn durch eine durch den Verband genehmigte Erhöhung des Wasserverbrauchs eine größere Hausanschlussleitung zur Sicherstellung des üblichen Leitungsdruckes erforderlich ist, so ist diese beim Verband zu beantragen. Die Regelung des Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Auf Antrag eines Grundstückseigentümers kann der Verband bei Verfügbarkeit der erforderlichen Kapazitäten die verbindliche Bereitstellung einer bestimmten Wassermenge, die vom Grundstückseigentümer bei Eintritt festzulegender Bedingungen abgenommen werden kann, zusagen. Beschränkungen der Lieferpflicht nach dieser Wasserbezugsordnung gelten auch für die Bereitstellung nach diesem Absatz.

§ 7

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Soweit die Wasserlieferung nicht durch diese Wasserbezugsordnung eingeschränkt ist, haftet der Verband für Schäden, die ein beliefertes Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung erleidet, aus dem Wasserversorgungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des belieferten Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Verbandsorgane (Vorstand und Ausschuss) oder eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (3) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen vorgesehen sind.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch den Dritten aufzuerlegen.
- (5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Für die Haftung gegenüber Industrieunternehmen gilt abweichend von den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

1. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Wasserversorgungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Wasserversorgung nach dieser Wasserbezugsordnung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Grundstückseigentümer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Wasserversorgungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Verband bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

§ 8

Messung und Ablesung, Prüfung der Messeinrichtung

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Der Verband trägt Sorge dafür, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Der Verband ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtung zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an der Messeinrichtung und an ihrer Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Verbandes vorgenommen werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen und sie stets zugänglich zu halten.
- (5) Der Verband stellt für jeden Hausanschluss eine Messeinrichtung zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter diesen Zählern durch den Grundstückseigentümer ist zulässig; jedoch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen, wobei er die Vorschriften des § 5 zu beachten hat.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Der Antrag zur Nachprüfung ist schriftlich beim Verband zu stellen, der dann das Weitere veranlasst. Die Kosten für Aus-, Einbau und Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlerrgrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (7) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (8) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (9) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer nach den Vorgaben des Verbandes auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (10) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 9
Wasserverwendung, Bauwasser und Wasser
für sonstige vorübergehende Zwecke,
widerrechtliche Wasserentnahme

- (1) Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Wasserbezugsordnung Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken.
- (2) Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zweck der Versorgung desjenigen Grundstückes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Die Weiterleitung in Grundstücke Dritter ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes gestattet.
- (3) Alle Arbeiten und Verrichtungen an Versorgungsleitungen des Verbandes und sonstigen im Eigentum des Verbandes stehenden Wasserversorgungseinrichtungen dürfen nur vom Verband und von Beauftragten des Verbandes ausgeführt werden.
- (4) Der Bezug von Bauwasser ist beim Verband vom Grundstückseigentümer rechtzeitig zu beantragen. Die Lieferung erfolgt über eine vom Verband zu errichtende Anschlussleitung zur Bauwasserentnahme. Die Errichtung der Anschlussleitung zur Bauwasserentnahme erfolgt erst, wenn zur Aufnahme der Messeinrichtung und der übrigen Armaturen der dafür vorgesehene Raum bzw. Schacht erstellt ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat während der gesamten Bauzeit des Gebäudes die vom Verband erstellte Anschlussleitung einschließlich aller eingebauten Armaturen vor jeglicher Einwirkung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Die Beseitigung von Schäden wird auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Verband durchgeführt.
- (6) Für die Bauwasserentnahme werden die in der Beitragsordnung des Verbandes aufgeführten Entgelte erhoben.
- (7) Falls Wasser aus Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, ist dies besonders zu beantragen.
- (8) Für sonstige Wasserentnahme zu anderen vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt usw.) kann der Verband besondere Bestimmungen treffen.
- (9) Wird Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung einer Messeinrichtung oder in einer anderen Weise entgegen der Wasserbezugsordnung entnommen, so ist der Verband abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen und für das widerrechtlich entnommene Wasser den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung festzusetzen.

§ 10
Zutrittsrecht, Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung entgeltlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Verband alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, der Errechnung der Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Abmeldung des Wasserbezugs,
Beendigung der Versorgung

Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei dem Verband abzumelden. Zur Anmeldung ist der neue Grundstückseigentümer verpflichtet; dieser hat die Mitgliedschaft im Verband zu beantragen.

§ 12

Beiträge

Der Verband erhebt von den Grundstückseigentümern Beiträge nach den Bestimmungen der Beitragsordnung.

§ 13

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung mit Wasser fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer der Wasserbezugsordnung zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers auszuschließen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
- (3) Der Verband wird die Versorgung wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten werden pauschal berechnet.

§ 14

Inkrafttreten

Die Wasserbezugsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Wasserbezugsordnung und die bisherige Spezielle Wasserbezugsordnung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Geeste, 15.06.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Vorstandsvorsteher

Die Neufassung der Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände genehmigt und veröffentlicht. Die Neufassung der Wasserbezugsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Meppen, 19.12.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

570 Neufassung der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“

Der Verbandsausschuss des TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh hat in seinen Sitzungen am 15.06.2022 und am 07.12.2022 die Neufassung der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2023 beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG

für die Wasserversorgung

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Auf Grund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verbandssatzung) wird unter Beachtung von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gemäß Beschluss des Verbandsausschusses vom 15.06.2022 und 07.12.2022 folgende Beitragsordnung für die Wasserversorgung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung für die Wasserversorgung regelt die Erhebung von Beiträgen durch den Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (nachfolgend „Verband“ genannt) von seinen Verbandsmitgliedern für die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung nach den Bestimmungen der Verbandssatzung und der Wasserbezugsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung für die Wasserversorgung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung Bestandteil der Verbandssatzung.
- (3) Soweit sich die Vorschriften dieser Beitragsordnung für die Wasserversorgung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte.

§ 2

Baukostenbeiträge

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern im Bereich Wasser einen angemessenen Baukostenbeitrag zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der Versorgung mit Wasser dienenden Anlagen.
- (2) Die der Versorgung mit Wasser dienenden Anlagen sind die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen, sowie Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenbeitrag ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- (4) Das Verbandsmitglied zahlt einen weiteren Baukostenbeitrag, wenn eine wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung durch das Verbandsmitglied erfolgt und sich die anzusetzende nutzungsbezogene Fläche erhöht.

Die Höhe des weiteren Baukostenbeitrages bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenbeitrag, der für die bisherige anzusetzende nutzungsbezogene Fläche gemäß der jeweils gültigen Anlage zu dieser Beitragsordnung zu zahlen wäre und dem Baukostenbeitrag, der für die erhöhte Zahl der anzusetzenden nutzungsbezogenen Fläche gemäß der jeweils gültigen Anlage zu dieser Beitragsordnung zu zahlen wäre.

- (5) Die Baukostenbeiträge sind auf Verlangen des Verbandes als Kostenvorschuss zu zahlen. Der Kostenvorschuss wird in Höhe des voraussichtlichen Baukostenbeitrages erhoben.
- (6) In den Fällen, in denen die Baukostenbeitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Baukostenbeitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (7) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 dieser Beitragsordnung und der Anlage bestimmten Baukostenbeitragsmaßstabs und Baukostenbeitragssatzes zu ermitteln.
- (8) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 3

Baukostenbeitragsmaßstab

- (1) Der Baukostenbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtflächen des Grundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) bis d) dieses Absatzes ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Straße bzw. im Falle von lit. d), 2. Spiegelstrich dieses Absatzes der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Wasserbezugsordnung und der Verbandssatzung Wasser aus der zentralen Anlagen zur Wasserversorgung entnommen wird, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Wasserbezugsordnung und der Verbandssatzung Wasser aus den zentralen Anlagen zur Wasserversorgung entnommen wird, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakte bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl oder, sofern diese nicht angegeben ist, die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – auf ganze Zahlen gerundet,

- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach lit. a) oder b) dieses Absatzes,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt,
- f) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) dieses Absatzes oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) dieses Absatzes überschritten werden,
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 4 Hausanschlussbeiträge

- (1) Der Verband erhebt Hausanschlussbeiträge für die Erstellung von Hausanschlüssen und für Veränderungen von Hausanschlüssen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von diesem veranlasst werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten. Schadenersatzansprüche des Verbandes aufgrund von Beschädigungen des Hausanschlusses bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Verband ist berechtigt, vor Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 5 Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt für die Lieferung von Wasser Beiträge.
- (2) Die Beiträge nach Abs. 1 werden in Form eines Grundbeitrages und eines Wasserverbrauchsbeitrages durch den Verband erhoben. Der Grundbeitrag bemisst sich nach der Größe der verbauten Messeinrichtung, der Wasserverbrauchsbeitrag nach der Menge des entnommenen Wassers. Die Berechnungseinheit für den Wasserverbrauchsbeitrag ist 1 cbm Wasser. Der Grundbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Installation einer Messeinrichtung und der tatsächlichen Möglichkeit der Entnahme von Wasser auf dem Grundstück durch den Verband erhoben.

- (3) Besitzt ein Grundstück mehrere selbständige mit einer Messeinrichtung versehene Wasseranschlüsse, so wird für jeden Anschluss gesondert der Grundbeitrag und der Wasserverbrauchsbeitrag unter Zugrundelegung des von der betreffenden Messeinrichtung gemessenen Wasserverbrauchs erhoben.
- (4) Die Höhe der Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge enthält die Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- (5) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Messeinrichtungen ermittelt. Die durch die Messeinrichtung ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als beitragspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung verloren gegangen ist.
- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Beitragsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Beitrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Ansprüche nach Abs. 6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Falle ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (8) Das aus der Leitung eines Verbandsmitglieds mit Messeinrichtung für die Löschung eines Brandes entnommene Wasser wird für die Ermittlung des Wasserverbrauchsbeitrages von der gemessenen Menge abgesetzt.

§ 6 Ablesung

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich zu einem durch den Verband zu bestimmenden Zeitpunkt durch den Grundstückseigentümer selbst. Abweichend hiervon kann eine Ablesung durch den Verband bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen.
- (2) Änderungen des Ablesezeitraums sind dem Verband vorbehalten.
- (3) Der Verband kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Verbandsmitglieder schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Verbandsmitglied verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- (4) Für vom Abnehmer geforderte Sonderablesungen kann der Verband einen Ablesebeitrag nach der Anlage zu dieser Beitragsordnung erheben.
- (5) Für das Ablesen der Messeinrichtung in Schächten oder unter anderen erschwerten Bedingungen können zusätzliche Ablesebeiträge nach der Anlage zu dieser Beitragsordnung erhoben werden.

§ 7
Abrechnung, Abschlagszahlungen

- (1) Das Verbandsmitglied zahlt auf die Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge gleichbleibende, vom Verband festzulegende Abschläge. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 25.02., 25.05., 25.08. und 25.11. eines Jahres fällig. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge nach der jeweils gültigen Anlage zu dieser Beitragsordnung sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Verbandsmitglieder. Macht ein Verbandsmitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird der Verband dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Verbandsmitglieds bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann der Verband bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartende Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- (2) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung der Wasserversorgung sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (3) Ändern sich die Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge, so können die nach der Beitragsordnung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge, so wird der für die neuen Beiträge maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge werden jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Beitragspflicht während eines Bemessungszeitraums, so werden die Grundbeiträge zeitanteilig berechnet.
- (5) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt dem Verband vorbehalten.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband erstellt dieser eine Schlussabrechnung.

§ 8
Bereitstellungsbeitrag

- (1) Für das Vorhalten einer verbindlich zugesagten Wassermenge, die vom Verbandsmitglied beantragt wurde und nur in besonderen Fällen (z. B. Ausfall einer privaten Wasserversorgung) in Anspruch genommen wird, erhebt der Verband neben den Grund- und Wasserverbrauchsbeiträgen (§ 5) einen Bereitstellungsbeitrag gemäß der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Bereitstellungsbeitrag ist die auf Antrag des Verbandsmitglieds vom Verband verbindlich zugesagte Wassermenge abzüglich der tatsächlich an diesem Anschluss im Veranlagungszeitraum entnommenen Wassermenge.

§ 9
Sonderbeiträge

- (1) Das Verbandsmitglied hat dem Verband alle für die Herstellung des Wasseranschlusses zur Bauwasserversorgung entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Auf Verlangen des Verbandes ist ein entsprechender Kostenvorschuss vor Arbeitsbeginn zu leisten.
- (2) Der Verband erhebt vom Verbandsmitglied Beiträge für die Überprüfung der Messeinrichtungen. Die Beiträge für eine Überprüfung von Messeinrichtungen Q3 = 4 m³/h bis Q3 = 10 m³/h nach § 8 Abs. 7 Wasserbezugsordnung werden pauschal nach Anlage zu dieser Beitragsordnung berechnet. Für größere Messeinrichtungen bemisst sich der Beitrag nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand.
- (3) Der Verband erhebt vom Verbandsmitglied Beiträge für die Sperrung von Hausanschlüssen und die Beseitigung der Sperrung pauschal nach der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§ 10
Beitragspflichtige,
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Zur Zahlung der Beiträge ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes als Mitglied des Verbandes verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- (3) Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Abmeldung eingestellt, so bleibt das Verbandsmitglied zur Zahlung des Grundbeitrages sowie zur Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen nach der Verbandssatzung, der Wasserbezugsordnung und der Beitragsordnung gegenüber dem Verband bis zur Abmeldung verpflichtet.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Mitgliedschaft im Verband.

§ 11
Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge nach dieser Beitragsordnung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Abschläge zu den in den Bescheiden angegebenen Terminen fällig. Die Beitragsleistung gilt als erfüllt, wenn die Beiträge bzw. Abschlagszahlungen auf einem in dem Beitragsbescheid angegebenen Konto eingegangen sind.

§ 12
Folgen des Beitragsrückstandes,
Säumniszuschlag

- (1) Werden die Beiträge nach dieser Beitragsordnung nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit nach § 11 entrichtet, so ist in entsprechender Anwendung der Regelung des § 240 Absatz 1 Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Beitragsbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für Mahnungen werden Mahngebühren nach den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Anlage
zur Beitragsordnung**

1.0 ALLGEMEINE BAUKOSTENBEITRÄGE			
Der Beitragssatz beträgt 0,80 € je m ² anzusetzende Fläche (zzgl. 7 % MwSt.)			
		Brutto (€)	Netto (€)
2.	GRUND- UND WASSERVERBRAUCHSBEITRAG	7 % MwSt.	
2.1	Grundbeitrag Als Grundbeitrag werden nach Größe der Messeinrichtung für jeden Wasseranschluss jährlich berechnet		
	Jährlicher Grundbeitrag Größe der Messeinrichtung nach EG-Messgeräterichtlinie (MID)		
	Q3 = 4 m ³ /h	92,56	86,52
	Q3 = 10 m ³ /h	222,13	207,60
	Q3 = 16 m ³ /h	370,43	346,20
	Q3 = 25 m ³ /h	555,59	519,24
	Q3 = 63 m ³ /h	1.481,74	1.384,80
	Q3 = 100 m ³ /h	2.222,60	2.077,20
	Bei einem Verbundzähler		
	Q3 = 25 m ³ /h	555,59	519,24
	Q3 = 63 m ³ /h	1.481,74	1.384,80
	Q3 = 100 m ³ /h	2.222,60	2.077,20
2.2	Wasserverbrauchsbeitrag entsprechend § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	je m ² 1,11	1,04
2.3	Bereitstellungsbeitrag entsprechend § 8 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	je m ² 0,40	0,37
		Brutto (€)	Netto (€)
3.	BEITRÄGE FÜR ABLESDUNG DER MESSEINRICHTUNG	7 % MwSt.	
3.1	Sonderablesung entsprechend § 9 Abs. 4 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	33,90	31,68
3.2	Sonderablesung in Schächten oder unter anderen erschwerten Bedingungen entsprechend § 9 Abs. 5 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	47,49	44,38
		Brutto (€)	Netto (€)
4.	SONDERBEITRÄGE	7 % MwSt.	
4.1	Für die Überprüfung der Messgenauigkeit der Messeinrichtung auf Antrag des Verbandsmitglieds, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Mess- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt, wird vom Verbandsmitglied für Messeinrichtungen Q3 = 4 m ³ /h bis Q3 = 10 m ³ /h ein pauschaler Beitrag erhoben; Für größere Wasserzähler Beitrag in Höhe der Selbstkosten.	238,72	223,10
4.2	Für die Sperrung von Hausanschlüssen und Beseitigung der Sperrung werden folgende Beiträge erhoben:		
4.2.1	Bei Einrichtung einer Leitungssperre oder Nachkassierung vor Ort	50,69	47,37
4.2.2	Bei Beseitigung von Leitungssperren während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 08:00 – 17:00 Uhr und freitags von 08:00 – 13:00 Uhr)	50,69	47,37
4.2.3	Bei Beseitigung von Leitungssperren außerhalb der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre)	62,91	58,79
5.	Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttobeiträgen.		

Geeste, 15.06.2022

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Vorstandsvorsteher

Die Neufassung der Beitragsordnung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände genehmigt und veröffentlicht. Die Neufassung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Meppen, 19.12.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung
Kopmeyer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.